

Hinweise zur TAL-Spezifikation V3.0.0

Hinweis:

- Diese Spezifikation befindet sich gerade in Überarbeitung durch den UAK-TAL.
- Die Festlegungen zur TAL-Entstörung in Kapitel 3.7 wurden durch die Spezifikation zur TAL-Entstörung in der Version 1.0.0 mit AKNN-Beschluss vom 19.02.2013 ersetzt.

Spezifikation:

**Administrative
und
betriebliche
Abläufe
bei dem Zugang zur
Teilnehmeranschlussleitung**

Version 3.0.0

Stand: 20. Januar 2005

Verabschiedet auf der 92. Tagung des AKNN am 15.02.2005

Herausgegeben vom Arbeitskreis für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung (AKNN)

Erarbeitet vom Unterarbeitskreis Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (UAK TAL)

Editor: Thomas Jordan für: Deutsche Telekom, T-Com E-Mail:Thomas.Jordan@t-com.net

Inhaltsverzeichnis

Spezifikation "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung".....	2
1. Über dieses Dokument.....	4
1.1 Mandat des Unterarbeitskreises TAL.....	4
1.2 Rechtliche Grundlage des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung.....	5
1.3 Bezugsdokumente.....	9
1.4 Änderungshistorie.....	10
2. Prozesse der Kollokation.....	11
2.1 Bereitstellung der Kollokation.....	11
2.1.1 Darstellung des Prozessablaufes „Bereitstellung der Kollokation“.....	12
2.1.2 Beschreibung des Prozessablaufes „Bereitstellung der Kollokation“.....	14
2.1.3 Fristen „Bereitstellung der Kollokation“.....	17
2.2 Kündigung der Kollokation durch den ANBaufn.....	18
2.2.1 Darstellung des Prozessablaufes „Kündigung der Kollokation durch den ANBaufn“.....	19
2.2.2 Beschreibung des Prozessablaufes „Kündigung der Kollokation durch den ANBaufn“.....	21
2.2.3 Fristen „Kündigung der Kollokation durch den ANBaufn“.....	22
2.3 Kündigung der Kollokation durch den ANE.....	23
2.3.1 Darstellung des Prozessablaufes „Kündigung der Kollokation durch den ANE“.....	24
2.3.2 Beschreibung des Prozessablaufes „Kündigung der Kollokation durch den ANE“.....	26
2.3.3 Fristen „Kündigung der Kollokation durch den ANE“.....	27
3. Prozesse des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung.....	28
3.1 Voranfrage auf „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“.....	28
3.1.1 Darstellung des Prozessablaufes „Voranfrage“.....	29
3.1.2 Beschreibung des Prozessablaufes „Voranfrage“.....	30
3.1.3 Fristen „Voranfrage“.....	31
3.2 Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ggf. mit gleichzeitiger Portierung von Rufnummern.....	32
3.2.1 Darstellung des Prozessablaufes „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ggf. mit gleichzeitiger Portierung von Rufnummern“.....	33
3.2.2 Beschreibung des Prozessablaufes „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“.....	37
3.2.3 Fristen für den „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“.....	43
3.2.4 Negativliste.....	46
3.3 Nutzungsänderung CuDA.....	47
3.3.1 Darstellung des Prozessablaufes Nutzungsänderung CuDA.....	48
3.3.2 Beschreibung des Prozessablaufes Nutzungsänderung CuDA.....	50
3.3.3 Fristen des Prozessablaufes Nutzungsänderung CuDA.....	52
3.4 Kündigung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung durch den ANBaufn.....	53
3.4.1 Darstellung des Prozessablaufes „Kündigung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung durch den ANBaufn“.....	54
3.4.2 Beschreibung des Prozessablaufes „Kündigung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung durch den ANBaufn“.....	55
3.4.3 Fristen „Kündigung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung durch den ANBaufn“.....	56
3.5 Rückgabe des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung, nach Kündigung durch den ANE, ggf. mit gleichzeitiger Portierung von Rufnummern.....	57
3.5.1 Darstellung des Prozessablaufes „Rückgabe des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung, nach Kündigung durch den ANE, ggf. mit gleichzeitiger Portierung von Rufnummern“.....	58
3.5.2 Beschreibung des Prozessablaufes „Rückgabe des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung, nach Kündigung durch den ANE, ggf. mit gleichzeitiger Portierung von Rufnummern“.....	61
3.5.3 Fristen im Prozessablauf „Rückgabe des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung, nach Kündigung durch den ANE, ggf. mit gleichzeitiger Portierung von Rufnummern“.....	66
3.6 Weitergabe des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung vom ANBabg nach Bestellung durch ANBaufn ggf. mit gleichzeitiger Portierung von Rufnummern.....	67

3.7 Entstehung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung.....	68
3.7.1 Darstellung des Prozessablaufs „Entstörung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung“..	69
3.7.2 Beschreibung des Prozessablaufs „Entstörung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung“..	70
3.7.3 Fristen „Entstörung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung“.....	72
3.7.4 Entstörung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nach TKSIV.....	73
3.7.4.1 Allgemeines.....	73
3.7.4.2 Kennzeichnung der Störungsmeldevordrucke.....	73
4. Festlegungen zum Prozess.....	74
4.1 Schnittstellen der Beteiligten.....	74
4.2 Ermittlung der Realisierungsalternative.....	74
4.3 Zeitlicher Ablauf am Tag der Bereitstellung.....	75
5. Glossar.....	76
6. Anlage.....	77
6.1 Übersicht Produktgruppe.....	77
7. Anhänge.....	78
7.1 Vordrucke und Feldbeschreibungen Kollokation.....	78
7.2 RLT Konzept (Spezifikation).....	78
7.3 Eskalationskonzept Raumklima (Spezifikation).....	78
7.4 Stromversorgungskonzept (Spezifikation).....	78
7.5 Spezifikation Übergabeverteiler.....	78
7.6 Spezifikation ISIS/OPAL.....	78
7.7 Spezifikation HVT-Karussell.....	78
7.8 Portierungsvordruck/Kündigung TelAs.....	78
7.9 Negativliste.....	78

1. Über dieses Dokument

1.1 Mandat des Unterarbeitskreises TAL

Vom Arbeitskreis für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und Netzzusammenschaltung (AK NN) wurde ein Unterarbeitskreis „Administrative und betriebliche Abläufe bei dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ (UAK TAL) eingerichtet.

Dieser UAK hat folgendes Mandat erhalten:

„Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Beschreibung der administrativen und betrieblichen Abläufe, die bei der Gewährung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung - insbesondere bei gleichzeitiger Portierung einer Rufnummer - von den betroffenen Netzbetreibern einzuhalten sind. Der spezifizierte Prozess TNB-Wechsel ist um den Aspekt der 'Gewährung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung' zu ergänzen.

Kommerzielle und rechtliche Aspekte beim Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung sind nicht Gegenstand des Mandats.“

Die vorliegende Spezifikation beschreibt administrative und betriebliche Arbeitsabläufe, die für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu durchlaufen sind, um einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens sicherstellen. Um dies zu erreichen, ist eine weitgehende Vereinheitlichung der Abläufe bei der Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung notwendig und sinnvoll.

Die Spezifikation der Abläufe in diesem Dokument soll insofern offen sein, dass die einmal definierten Abläufe geänderten Randbedingungen angepasst werden können und einem ständigen Optimierungsprozess unterworfen sind.

1.2 Rechtliche Grundlage des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung

Der Gesetzgeber fordert im Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25.07.1996

§ 33

Besondere Missbrauchsaufsicht

(1) Ein Anbieter, der auf einem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, hat Wettbewerbern auf diesem Markt diskriminierungsfrei den Zugang zu seinen intern genutzten und zu seinen am Markt angebotenen Leistungen, soweit sie wesentlich sind, zu den Bedingungen zu ermöglichen, die er sich selbst bei der Nutzung dieser Leistungen für die Erbringung anderer Telekommunikationsdienstleistungen einräumt, es sei denn, dass die Einräumung ungünstigerer Bedingungen, insbesondere die Auferlegung von Beschränkungen, sachlich gerechtfertigt ist. Er darf insbesondere den Zugang nur insoweit beschränken, als dies den grundlegenden Anforderungen im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) entspricht. Dabei ist den Wettbewerbern anzugeben, welche der grundlegenden Anforderungen einer Beschränkung im Einzelfall zugrunde liegt.

(2) Die Regulierungsbehörde kann einem Anbieter, der gegen Absatz 1 verstößt, ein Verhalten auferlegen oder untersagen und Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären, soweit dieser Anbieter seine marktbeherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzt. Zuvor fordert die Regulierungsbehörde die Beteiligten auf, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen. Ein Mißbrauch wird vermutet, wenn ein Anbieter, der auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, sich selbst den Zugang zu seinen intern genutzten und zu seinen am Markt angebotenen Leistungen zu günstigeren Bedingungen ermöglicht, als er sie den Wettbewerbern bei der Nutzung dieser Leistungen für ihre Dienstleistungsangebote einräumt, es sei denn, der Anbieter weist Tatsachen nach, die die Einräumung ungünstigerer Bedingungen, insbesondere die Auferlegung von Beschränkungen sachlich rechtfertigen.

(3) Soweit ein Anbieter nach Absatz 1 Satz 1 mit anderen Unternehmen ein einheitliches Unternehmen bildet, stehen der Regulierungsbehörde die Befugnisse nach Absatz 2 gegenüber jedem dieser Unternehmen zu. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.

§ 35

Gewährung von Netzzugang

(1) Der Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet und auf einem solchen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, hat anderen Nutzern Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz oder zu Teilen desselben zu ermöglichen. Dieser kann über für sämtliche Nutzer bereitgestellte Anschlüsse (allgemeiner Netzzugang) oder über besondere Anschlüsse (besonderer Netzzugang) gewährt werden. Ein Betreiber nach Satz 1 muss insbesondere eine Zusammenschaltung seines Telekommunikationsnetzes mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen anderer Betreiber ermöglichen.

(2) Vereinbarungen über Netzzugänge nach Absatz 1 müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein und einen gleichwertigen Zugang zu den Telekommunikationsnetzen eines Betreibers nach Absatz 1 Satz 1 gewähren. Der Betreiber darf den Netzzugang nur aus Gründen beschränken, die auf den grundlegenden Anforderungen im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) beruhen und nur insoweit, als die Beschränkung in Übereinstimmung mit dem sonstigen Recht der Europäischen Gemeinschaft steht. Vereinbarungen nach Satz 1 sind der Regulierungsbehörde schriftlich vorzulegen; sie werden veröffentlicht.

(3) Begehrt ein Nutzer die Bereitstellung eines besonderen Netzzugangs, so hat die Regulierungsbehörde entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a zu prüfen, ob der Nutzer die für den beantragten Netzzugang erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde besitzt. Einer solchen Prüfung bedarf es nicht, wenn dem Nutzer eine Lizenz nach § 8 erteilt worden ist.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für ein Unternehmen, das mit einem Betreiber nach Absatz 1 Satz 1 ein einheitliches Unternehmen bildet. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.

(5) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in welcher Weise ein besonderer Netzzugang, insbesondere für die Zusammenschaltung, zu ermöglichen ist. Die Rechtsverordnung muss Rahmenvorschriften für Vereinbarungen nach Absatz 2 enthalten, und es ist festzulegen, in welcher Art und Weise Vereinbarungen über besondere Netzzugänge nach Absatz 2 Satz 3 der Regulierungsbehörde vorzulegen und wie diese zu veröffentlichen sind. Die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, die nach Artikel 6 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S 1) vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen werden, sind zu beachten.

Sowie in der

Verordnung über besondere Netzzugänge
(Netzzugangsverordnung - NZV -)
Vom 23. Oktober 1996

§ 2 Entbündelungsgebot

Der Betreiber eines Telekommunikationsnetzes nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes muss Leistungen gem. § 33 Abs. 1 des Gesetzes einschließlich der jeweils erforderlichen Übertragungs-, vermittlungs- und betriebstechnischen Schnittstellen in einer Weise anbieten, dass keine Leistungen abgenommen werden müssen, die nicht nachgefragt werden. Er hat hierbei entbündelten Zugang zu allen Teilen seines Telekommunikationsnetzes einschließlich des entbündelten Zugangs zu den Teilnehmeranschlussleitungen zu gewähren. Die Verpflichtung zur Entbündelung besteht insoweit nicht, als der Betreiber Tatsachen nachweist, auf Grund derer diese Verpflichtung im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist.

§ 3 Räumlicher Zugang (Kollokation)

(1) Ein Betreiber nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes ist verpflichtet, die Nutzung einer Leistung nach § 2 räumlich an der Übertragungs-, vermittlungs- oder betriebstechnischen Schnittstelle diskriminierungsfrei und zu den Bedingungen zu ermöglichen, die er sich selbst bei der Nutzung einer solchen Leistung einräumt.

(2) Der Betreiber hat dieser Verpflichtung durch die Unterbringung der für die Nutzung der Leistung nach Absatz 1 erforderlichen Einrichtungen in seinen Räumen nachzukommen („physische Kollokation“) und dem Nutzer oder dessen Beauftragten jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen zu gewähren, es sei denn, er weist Tatsachen nach, auf Grund derer dies sachlich nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall ist er verpflichtet, die Nutzung der Leistung nach Absatz 1 unter gleichwertigen wirt-

schaftlichen, technischen und betrieblichen Bedingungen zu ermöglichen („virtuelle Kollokation“).

1.3 Bezugsdokumente

- [1] Spezifikation „ Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers“; Version 1.3, Stand: 31.10.97
- [2] Spezifikation „Rufnummernportabilität“, Version 1.2, Stand: 08.10.96

1.4 Änderungshistorie

Version	Seiten	Datum	Erstellt von:	Anmerkungen
0.1	28	27.11.97	Claus Ebermann	
0.2	30	04.12.97	Claus Ebermann	
0.3	36	11.12.97	Claus Ebermann	
0.4	51	18.12.97	Claus Ebermann	
0.5	64	05.01.98	Claus Ebermann	
0.6	64	22.01.98	Claus Ebermann	
0.7	65	29.01.98	Claus Ebermann	
0.8	66	05.02.98	Claus Ebermann	
0.9	68	26.02.98	Claus Ebermann	
0.91	68	31.03.98	Claus Ebermann	
1.0	68	09.04.98	Claus Ebermann	
1.1	68	23.07.98	Claus Ebermann	
1.2	71	14.08.98	Claus Ebermann	
1.2	71	06.10.98	Claus Ebermann	abgestimmt
1.3	71	01.12.98	Claus Ebermann	abgestimmt
2.0.0	76	08.06.04	Thomas Jordan	abgestimmt
3.0.0	77	20.01.05	Thomas Jordan	abgestimmt

2. Prozesse der Kollokation

Die Voraussetzung, um Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu erhalten, ist die Bereitstellung von Kollokation am Standort des relevanten Hauptverteilers. Die Standorte der Hauptverteiler sind in ihrem jeweiligen Lizenzgebiet allen Netzbetreibern bekannt.

Diese Spezifikation beschreibt deshalb im Kapitel 2.1 zunächst die Abläufe zur Bereitstellung der Kollokation, bevor in den folgenden Kapiteln die Abläufe für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung beschrieben werden. Dabei wird auch der Aspekt einer evtl. gleichzeitigen Portierung der Rufnummer mit behandelt.

Für die Geschäftsfälle, die den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung beinhalten, gilt die vorliegende Spezifikation. Für reine Portierung von Rufnummern gilt die Spezifikation [1]. Die im Mandat enthaltene Ergänzung von [1] um den Aspekt „Administrative und betriebliche Abläufe bei dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ erübrigt sich daher. Die in der Prozessbeschreibung verwendeten Abkürzungen sind im Glossar definiert.

2.1 Bereitstellung der Kollokation

Szenario:

Der ANBaufn beabsichtigt im Einzugsbereich eines Hauptverteilerstandortes des ANE Endkunden an sein Telekommunikationsnetz anzuschließen. Da er nicht hinreichend über eigene Teilnehmeranschlussleitungen verfügt, benötigt er den Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen des ANE.

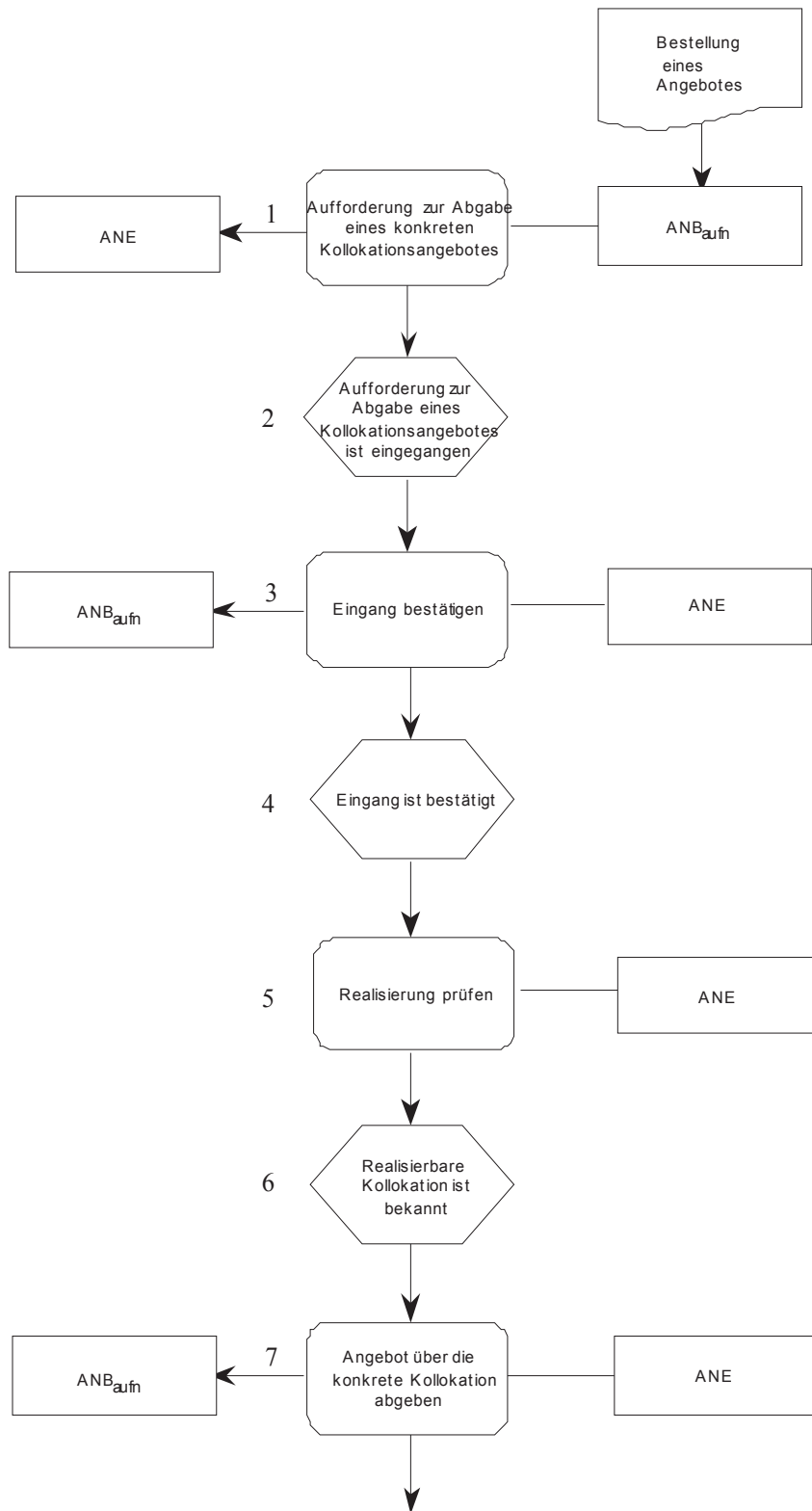
Die Übergabe der Teilnehmeranschlussleitungen des ANE erfolgt am Übergabeverteiler im Kollokationsraum des ANBaufn.

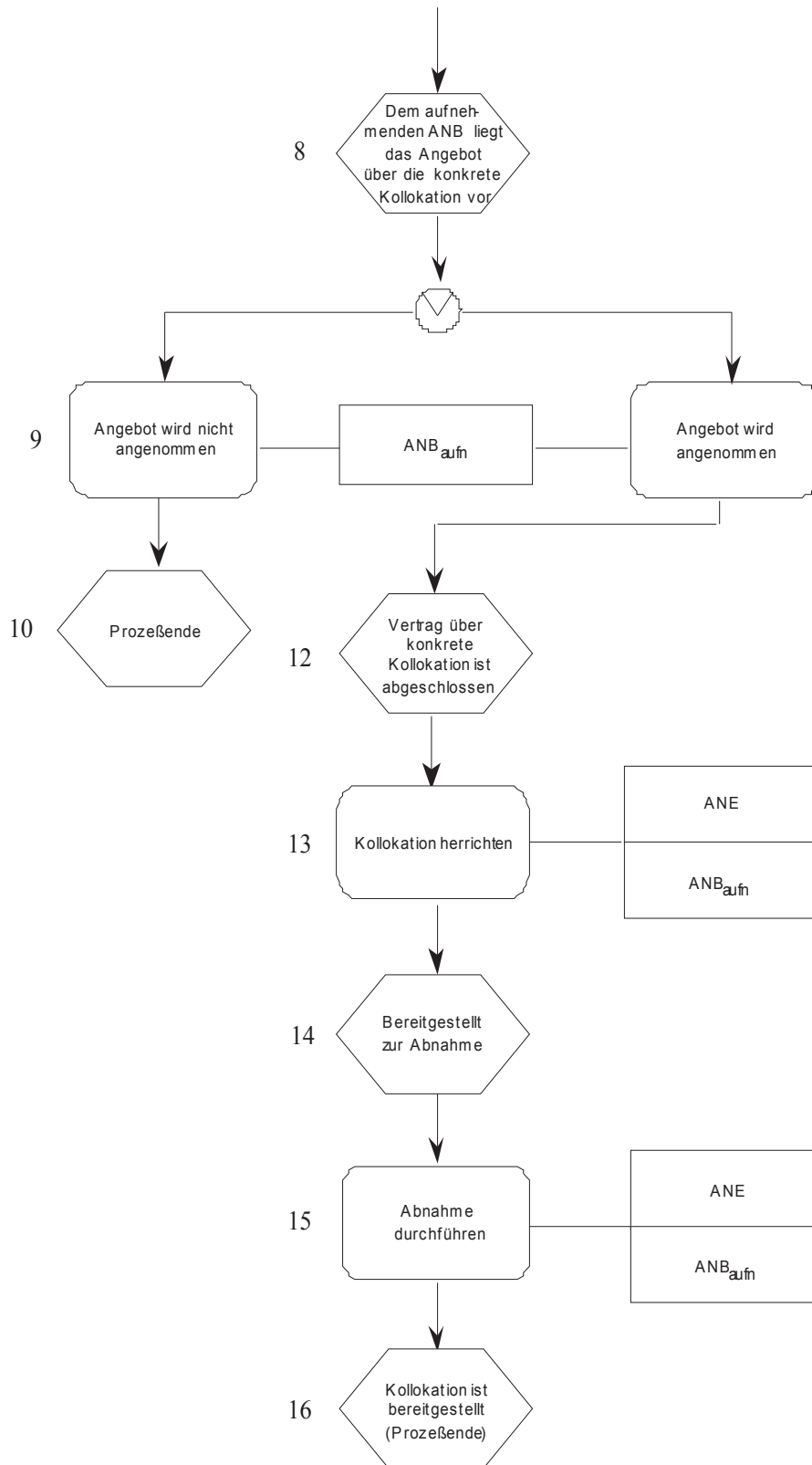
Im folgenden werden die Schritte beschrieben, die vom ANE und ANBaufn durchzuführen sind, um Kollokation an dem betreffenden Hauptverteiler-Standort des ANE bereitzustellen.

Prozessauslöser:

Der ANBaufn fordert die Abgabe eines Angebots über eine Kollokation an dem ausgewählten Hauptverteiler-Standort des ANE an.

2.1.1 Darstellung des Prozessablaufes „Bereitstellung der Kollokation“





2.1.2 Beschreibung des Prozessablaufes „Bereitstellung der Kollokation“

Nr.	Funktion / Ergebnis	Beschreibung
1	Aufforderung zur Abgabe eines konkreten Kollokationsangebotes	<p>Die Angebotsaufforderung durch den ANBaufn erfolgt per Telefax auf einem abgestimmten Formblatt.</p> <p>Sie muss folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. interne Referenznummer des Angebotsaufforderers • Angebotsaufforderer (Netzbetreiber, PLZ, Ort, Ansprechpartner /-stelle, Tel-Nr., Telefax-Nr., Kunden-Nr.) • Angaben zum Standort des Hauptverteilers (ON, ONKZ, AsB-KZ, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) • gewünschter Bereitstellungstermin • Angaben zur gewünschten Kollokationsfläche bei physischer Kollokation • Angaben über den Bedarf an Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung für einen 1-Jahreszeitraum aufgeteilt in die Anzahl der Produktgruppen nach Produktgruppenliste (Anlage) • Angaben zur gewünschten Variante, falls die Kollokation "Outdoor Box" realisiert wird (KVz82 oder KVz83) • Datum, Unterschrift.
2	Aufforderung zur Abgabe eines Kollokationsangebotes ist eingegangen	Bei dem ANE ist eine Aufforderung zur Abgabe eines konkreten Kollokationsangebotes des ANBaufn eingegangen.
3	Eingang bestätigen	Der ANE bestätigt schriftlich per Telefax den Eingang der Aufforderung des ANBaufn zur Abgabe eines Kollokationsangebotes.
4	Eingang ist bestätigt	Der ANBaufn hat die Eingangsbestätigung erhalten.
5	Realisierung prüfen	Die angeforderte Realisierung der Kollokation wird vom ANE im konkreten Einzelfall projiziert.
6	Realisierbare Kollokation ist bekannt	Vom ANE wurde die Projektierung der konkreten Kollokation entsprechend der Angebotsaufforderung durchgeführt und ein Angebot erstellt.
7	Angebot über die konkrete Kollokation abgeben	Dem ANBaufn wird das Angebot über die realisierbare Kollokation übermittelt.

8	Dem ANBaufn liegt das Angebot über die konkrete Kollokation vor	<p>Das Angebot zur Kollokation muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. interne Referenznummer des Angebotsaufforderers • Angaben zum Standort des Hauptverteilers (ON, ONKZ, AsB-KZ, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer), • Skizze des Kollokationsraumes inkl. Lage des ÜVt, • Angabe ob physische oder virtuelle Kollokation, • Lage des Übergabekabelschachts bzw. -rohres (Skizze), • ggf. Termin für Besichtigung des Übergabekabelschachts, • ggf. Termin für die Übernahme des Weiterführungskabels, • ggf. Termin für die Besichtigung des Kabelrohres, • Erforderliche Länge des Weiterführungskabels, • Termin der Bereitstellung der Kollokation, • Kosten der Bereitstellung der Kollokation, • monatliche Miete, • Kosten der Projektierung, • Auftrags-Nr., • Ortsangabe, • Sonstiges, • Datum, Unterschrift.
9	Angebot wird nicht angenommen	Die Nichtannahme des Angebotes sollte schriftlich per Telefax erfolgen. Falls keine schriftliche Äußerung erfolgt, gilt das Angebot als nicht angenommen.
10	Prozessende	Der Bereitstellungsprozess endet hier ohne Bereitstellung.
11	Angebot wird angenommen	Die Annahme des Angebotes erfolgt schriftlich per Telefax.
12	Vertrag über konkrete Kollokation ist abgeschlossen	Durch die schriftliche Annahme des Angebotes ist der Vertrag über die Bereitstellung einer konkreten Kollokation zustande gekommen.
13	Kollokation herrichten	Die Kollokation wird wie vertraglich vereinbart hergerichtet. Die Besichtigung des Übergabekabelschachts bzw. -rohres und ggf. die Übernahme des Weiterführungskabels erfolgen termingerecht.
14	Bereitgestellt zur Abnahme	Die Herrichtung der Kollokation ist wie vertraglich vereinbart erfolgt.
15	Abnahme durchführen	Die Abnahme erfolgt gemeinsam. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Der ANBaufn erhält Schlüssel und Zugangsberechtigung nach Abnahme.

16	Kollokation ist bereitgestellt (Prozessende)	Der ANBaufn verfügt über: <ul style="list-style-type: none">• Kollokationsraum• Funktionsfähigen Übergabeverteiler (ÜVt, telekomseitig)• ggf. eingezogenes Weiterführungskabel• Schlüssel und Zugangsberechtigung.
----	--	---

2.1.3 Fristen „Bereitstellung der Kollokation“

Lfd. Nr.	Tätigkeiten	Frist
1	Eingangsbestätigung abgeben (3)	innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Angebotsaufforderung
2	Angebot über die konkrete Kollokation abgeben (7)	innerhalb von 4 Kalenderwochen nach Eingang der Angebotsaufforderung
3	Angebot wird angenommen (11)	innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang des Angebots
4	Kollokation herrichten (13)	wie angeboten, i.d.R.* innerhalb von 16 KW nach Annahme des Angebots
5	Abnahme durchführen (15)	am Tag der zugesagten Bereitstellung

(Im Rahmen dieser Spezifikation gilt der Samstag nicht als Werktag)

* Im konkreten Einzelfall werden alle vorhandenen Bedingungen in dem konkret angebotenen Bereitstellungstermin berücksichtigt. Dabei wird eine unverzügliche Arbeitsweise unterstellt.

2.2 Kündigung der Kollokation durch den ANBaufn

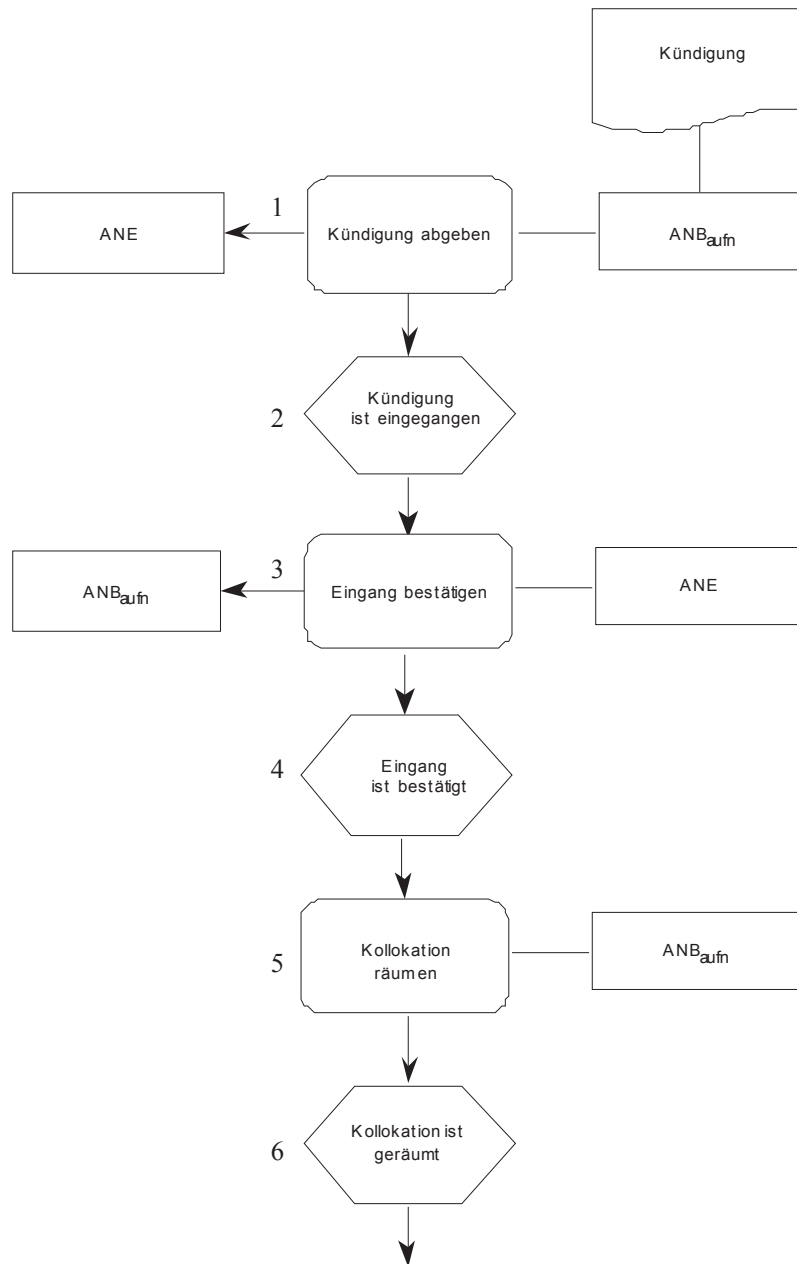
Szenario:

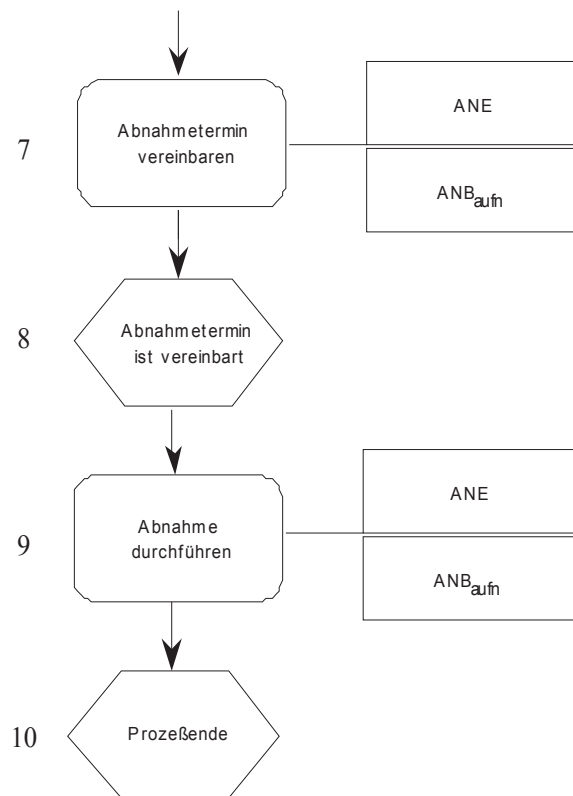
Der ANBaufn benötigt die Kollokation am Standort des Hauptverteilers des ANE nicht mehr. Er kündigt die Kollokation.

Prozessauslöser:

Der ANBaufn übermittelt die Kündigung an den ANE.

2.2.1 Darstellung des Prozessablaufs „Kündigung der Kollokation durch den ANBaufn“





2.2.2 Beschreibung des Prozessablaufs „Kündigung der Kollokation durch den ANBaufn“

Nr.	Funktion / Ergebnis	Beschreibung
1	Kündigung abgeben	Der ANBaufn kündigt schriftlich per Telefax die Kollokation beim ANE. Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Netzbetreiber (Name, Anschrift), • Angaben zum Standort des Hauptverteilers (ON, ONKZ, AsB-KZ, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer), • Vertragsnummer, • Kündigungstermin , • Datum, Unterschrift.
2	Kündigung ist eingegangen	Die Kündigung ist beim ANE eingegangen.
3	Eingang der Kündigung bestätigen	Der ANE bestätigt den Eingang der Kündigung schriftlich per Telefax.
4	Bestätigung über den Eingang der Kündigung liegt vor	Dem ANBaufn liegt die schriftliche Bestätigung über den Eingang der Kündigung vor.
5	Kollokation räumen	Technische Einrichtungen abbauen.
6	Kollokation ist geräumt	Technische Einrichtungen sind abgebaut. Der Kollokationsraum ist bereit zur Abnahme.
7	Abnahmetermin vereinbaren	Der ANBaufn und der ANE vereinbaren den Abnahmetermin.
8	Abnahmetermin ist vereinbart	Der ANBaufn und der ANE haben den Abnahmetermin vereinbart
9	Abnahme durchführen	Die Abnahme erfolgt gemeinsam. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Dem ANE werden Schlüssel und Zugangsberechtigung übergeben.
10	Prozessende	Die Kündigung der Kollokation ist vollzogen. Der ANBaufn hat den Kollokationsraum geräumt. Das Ausziehen des Weiterführungskabels wurde vom ANBaufn beim ANE veranlasst.

2.2.3 Fristen „Kündigung der Kollokation durch den ANBaufn“

Lfd. Nr.	Tätigkeiten	Frist
1	Kündigung ist eingegangen(2)	1 Jahr zum Ablauf eines Quartals vor dem Kündigungstermin
2	Eingang der Kündigung bestätigen (3)	innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Kündigung
3	Abnahmetermin vereinbaren (7)	spätestens 5 Werktage vor dem Kündigungstermin
4	Abnahme durchführen (9)	spätestens am Tag der Kündigung

(Im Rahmen dieser Spezifikation gilt der Samstag nicht als Werktag)

2.3 Kündigung der Kollokation durch den ANE

Szenario:

Der ANE gibt z.B. im Rahmen von Netzoptimierungsmaßnahmen Standorte auf und kündigt die Kollokation.

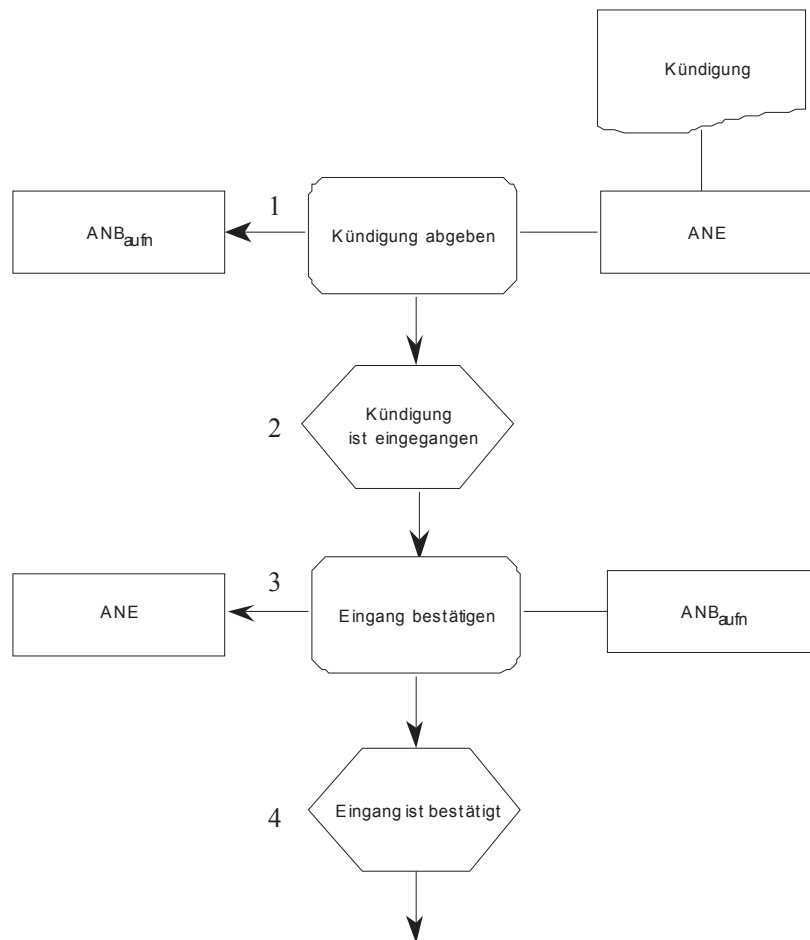
Prozessauslöser:

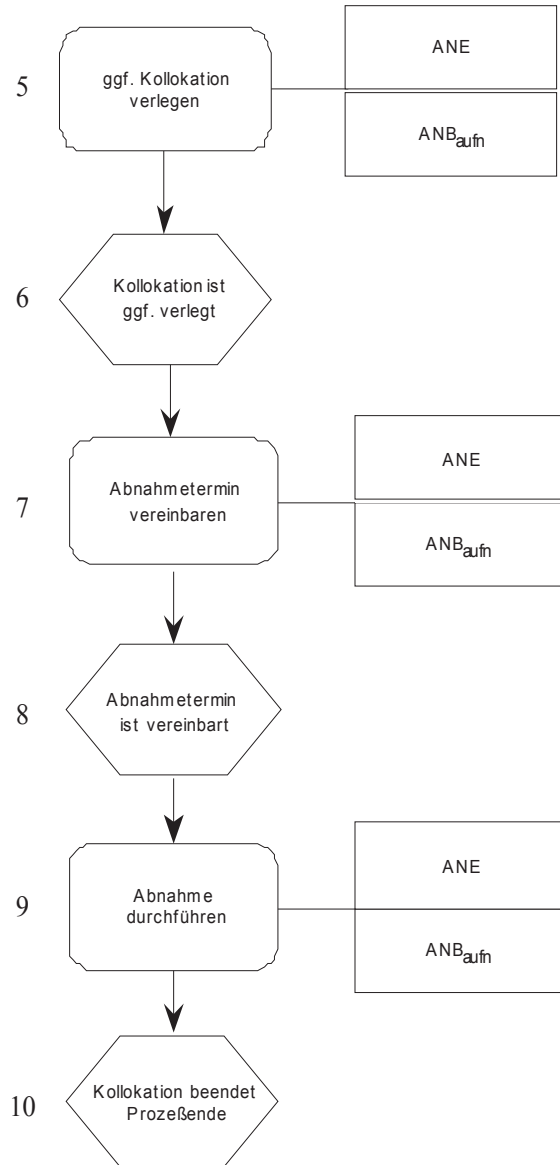
Der ANE übermittelt die Kündigung an den ANBaufn

Hinweis:

Der Prozess der Überführung von geschalteten Zugängen zur Teilnehmeranschlussleitung in eine neue Kollokation wird im jeweiligen Einzelfall bearbeitet.

2.3.1 Darstellung des Prozessablaufs „Kündigung der Kollokation durch den ANE“





2.3.2 Beschreibung des Prozessablaufs „Kündigung der Kollokation durch den ANE“

Nr.	Funktion / Ergebnis	Beschreibung
1	Kündigung abgeben	Der ANE kündigt schriftlich per Telefax die Kollokation beim ANBaufn. Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Netzbetreiber (Name, Anschrift), • Angaben zum Standort des Hauptverteilers (ON, ONKZ, AsB-KZ, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer), • Vertragsnummer, • Kündigungstermin, • Datum, Unterschrift.
2	Kündigung ist eingegangen	Die Kündigung ist beim ANBaufn eingegangen.
3	Eingang bestätigen	Der ANBaufn bestätigt den Eingang der Kündigung schriftlich per Telefax.
4	Eingang ist bestätigt	Dem ANE liegt die schriftliche Bestätigung über den Eingang der Kündigung vor.
5	Ggf. Kollokation verlegen	Der ANE und der ANBaufn verlegen ggf. die Kollokation unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange der Beteiligten. Der ANE wird hierfür dem ANBaufn ein Angebot über die konkrete Kollokation am neuen Standort abgeben. Weiterer Ablauf wie 2.1.
6	Kollokation ist ggf. verlegt	Die Verlegung der Kollokation ist abgeschlossen.
7	Abnahmetermin vereinbaren	Der ANBaufn und der ANE vereinbaren einen Abnahmetermin.
8	Abnahmetermin ist vereinbart	Der Abnahmetermin für die gekündigte Kollokation ist zwischen ANBaufn und ANE vereinbart.
9	Abnahme durchführen	Die Abnahme erfolgt gemeinsam. Es wird eine Abnahmeprotokoll erstellt. Dem ANE werden Schlüssel und Zugangsberechtigung übergeben.
10	Kollokation beendet Prozessende	Die Kündigung der Kollokation ist vollzogen. Der ANBaufn hat den Kollokationsraum geräumt. Das Ausziehen des Weiterführungskabels wurde vom ANBaufn beim ANE veranlasst.

2.3.3 Fristen „Kündigung der Kollokation durch den ANE“

Lfd. Nr.	Tätigkeiten	Frist
1	Kündigung ist eingegangen (2)	1 Jahr zum Ablauf eines Quartals vor dem Kündigungstermin.
2	Eingang der Kündigung bestätigen (3)	innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Kündigung
3	Abnahmetermin vereinbaren (7)	spätestens 5 Werktage vor dem Kündigungstermin
4	Abnahme durchführen (9)	spätestens am Tag der Kündigung

(Im Rahmen dieser Spezifikation gilt der Samstag nicht als Werktag)

3. Prozesse des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung

3.1 Voranfrage auf „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“

Szenarien:

Ein TNB möchte einem bestimmten Endkunden ein konkretes Angebot über einen Anschluss unterbreiten. Dazu fragt er beim ANE als ANBaufn nach, ob eine entsprechende Realisierung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung möglich ist.

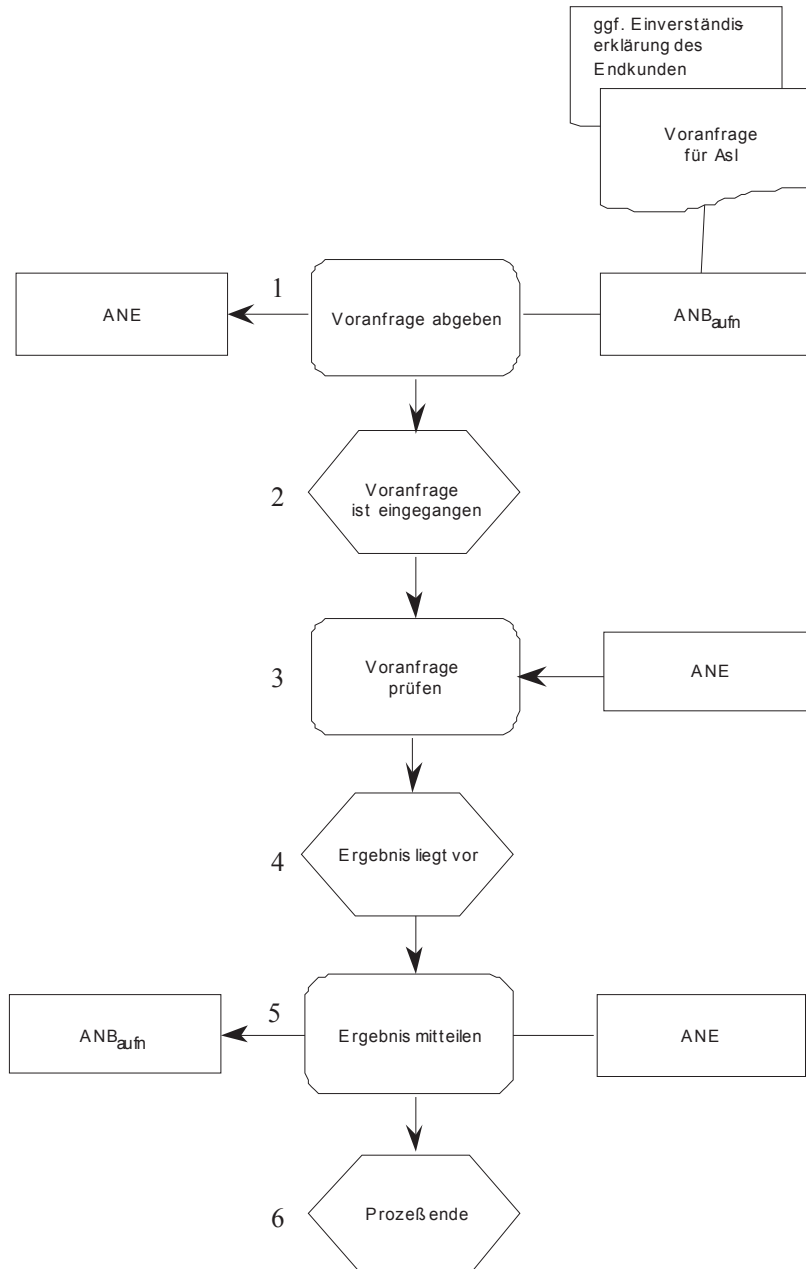
Oder ein TNB fragt als ANBaufn bei dem ANE nach der Realisierung eines Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung für einen bestimmten Standort.

Der TNB kann dabei nach einem konkretem Produkt fragen, oder ob ein Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung „Entbündelt“ oder nur „Gebündelt“ realisiert werden kann.

Prozessauslöser:

Der nachfragende ANBaufn übermittelt seine Voranfrage für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung eines bestimmten Endkunden oder für einen neuen Ort an den ANE.

3.1.1 Darstellung des Prozessablaufes „Voranfrage“



3.1.2 Beschreibung des Prozessablaufes „Voranfrage“

Nr.	Funktion / Ergebnis	Beschreibung
1	Voranfrage abgeben	<p>Die Voranfrage über den Zugang zur TAL erfolgt schriftlich per Telefax auf einem abgestimmten Formblatt. Sie muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachgefragtes Produkt, oder Anfrage „gebündelte“ / “entbündelte“ Realisierung möglich, • ggf. eingesetzter Leitungscode der eingesetzten Übertragungstechnik, • Anschrift des Endkunden mit Bezeichnung der Endstelle und ggf. mit Bezeichnung der vom Endkunden bei der Telekom zu kündigenden Leistung(en), • Angaben zum ÜVt-Standort (ONKZ, AsB, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer), • Angabe, ob Ressourcenprüfung bei anderem Wettbewerber erfolgen soll, • Auftraggeber (Netzbetreiber, PLZ, Ort, Ansprechpartner /-stelle, Tel-Nr., Telefax-Nr., Kunden-Nr.), • Datum, Unterschrift. • Bei TAL mit angeschalteten Endkunden ist der Endkunde vom ANBaufn über die Voranfrage seines noch bestehenden Anschlusses zu informieren.
2	Voranfrage ist eingegangen	Beim ANE ist eine Voranfrage eingegangen.
3	Voranfrage prüfen	Der ANE prüft in seinem Zuständigkeitsbereich - sowie falls gewünscht auch bei einem Wettbewerber - die Realisierbarkeit der eingegangenen Anfrage des ANBaufn.
4	Ergebnis liegt vor	Das Ergebnis der Prüfung liegt bei dem ANE vor.
5	Ergebnis mitteilen	<p>Der ANE teilt dem aufnehmenden NB das Ergebnis zu der Voranfrage mit. Sollte das gewählte Produkt nicht realisierbar sein, benennt der ANE eine realisierbare Alternative („gebündelt“).</p> <p>Eine Reservierung des Produkts oder der Alternative kann grundsätzlich nicht erfolgen.</p>
6	Prozessende	Der ANBaufn ist über die Realisierbarkeit seines gewählten Produktes bzw. über die mögliche Alternative informiert.

3.1.3 Fristen „Voranfrage“

Lfd. Nr.	Tätigkeiten	Frist
1	Ergebnis mitteilen (5)	6 Werktage nach Eingang der Voranfrage

(Im Rahmen dieser Spezifikation gilt der Samstag nicht als Werktag)

3.2 Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ggf. mit gleichzeitiger Portierung von Rufnummern

Szenario:

Der ANBaufn beabsichtigt einen Endkunden in dem Einzugsbereich eines Hauptverteiler-Standortes anzuschließen. Dazu benötigt er den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung vom ANE.

Der Endkunde möchte ggf. seinen Anschluss bzw. andere Leistungen beim ANBabg/TNBabg kündigen. Der Endkunde möchte ggf. seine Rufnummer mitnehmen.

Der ANBaufn verfügt über Kollokation am Hauptverteiler-Standort des ANE.

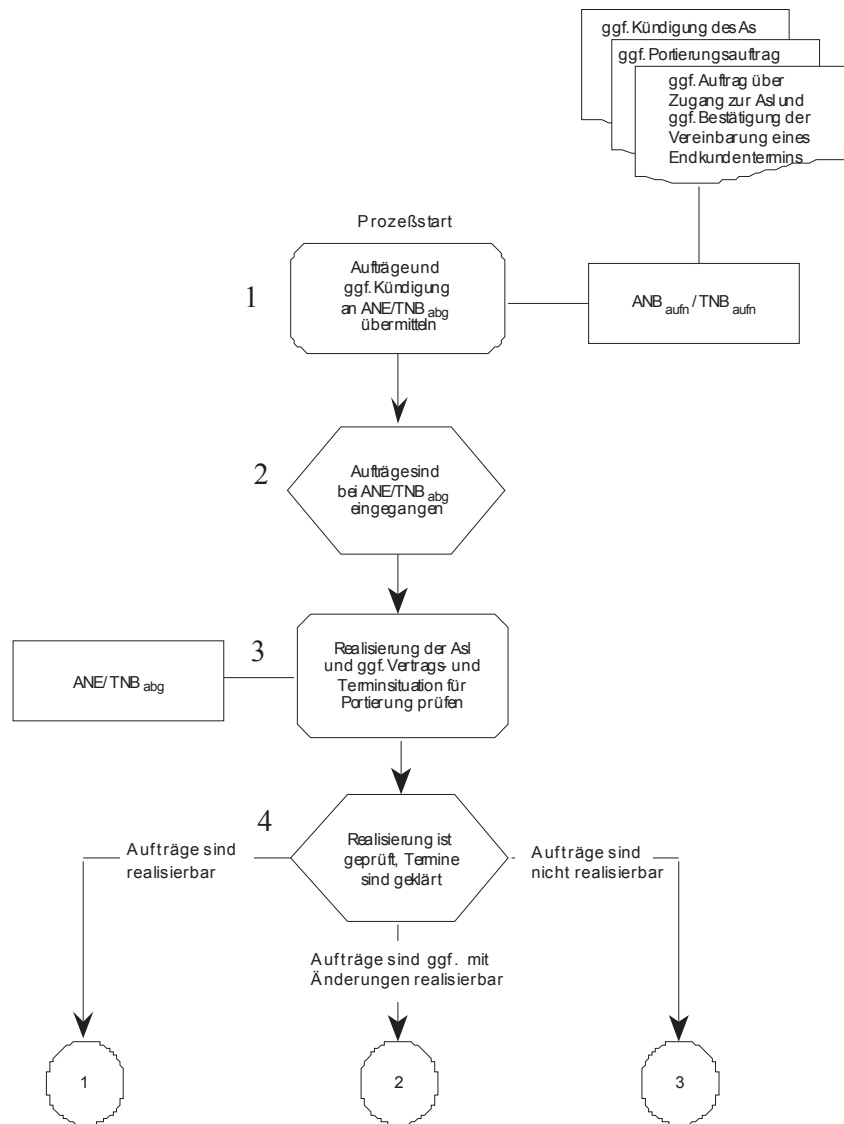
Prozessauslöser:

Der ANBaufn übermittelt seinen Auftrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung eines bestimmten Endkunden an den ANE. Ggf. ist der Bestellung die Kündigung des Endkunden bei dem TNBabg und der Auftrag für die Rufnummernportierung beigefügt.

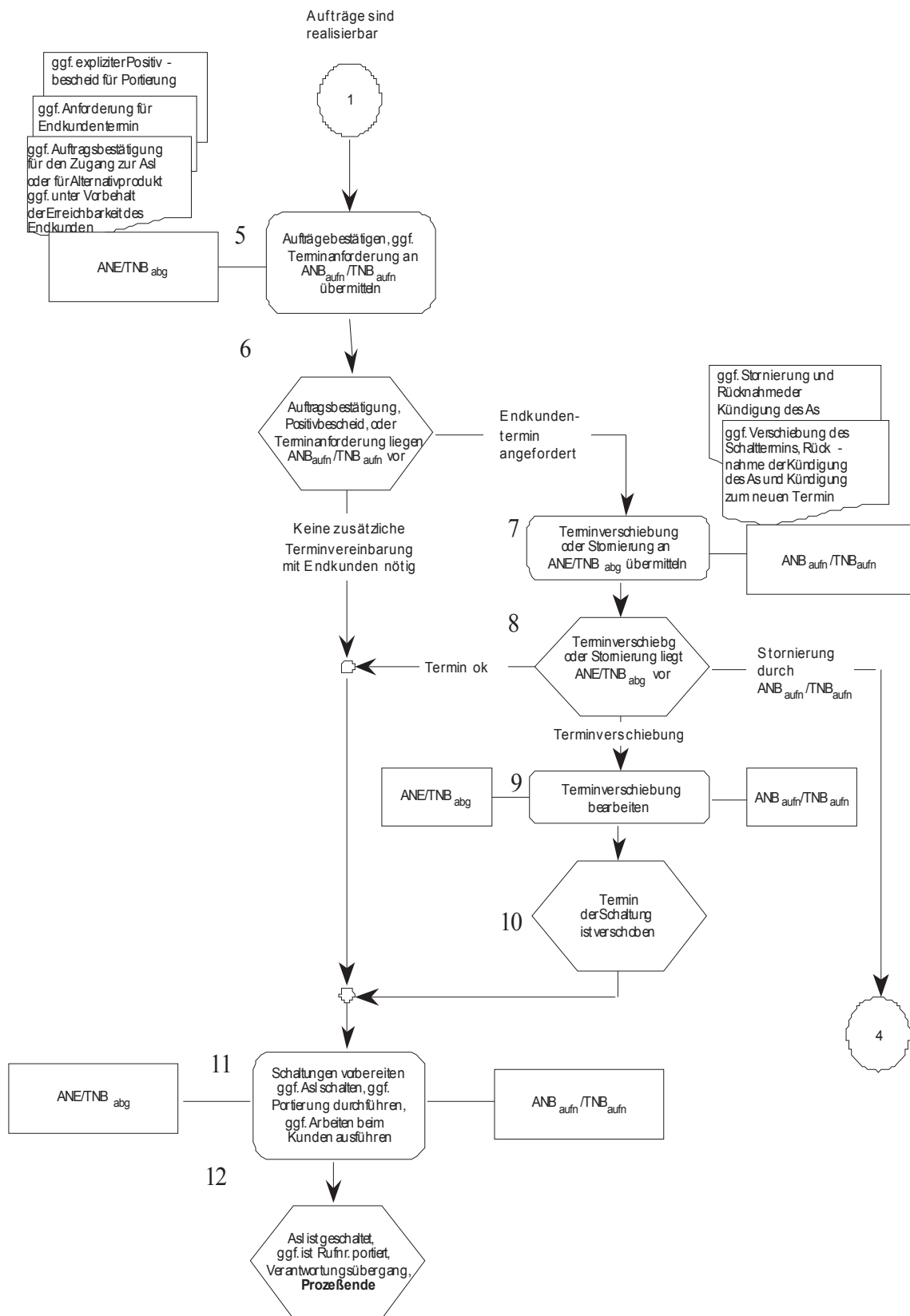
Hinweis:

Wenn zusätzlich zum Auftrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung eine Rufnummernmitnahme (Portierung) beauftragt wird, gelten diesbezüglich die in der vorliegenden Spezifikation getroffenen Festlegungen. Die Festlegungen von [1] gelten nur bei Portierung ohne Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung.

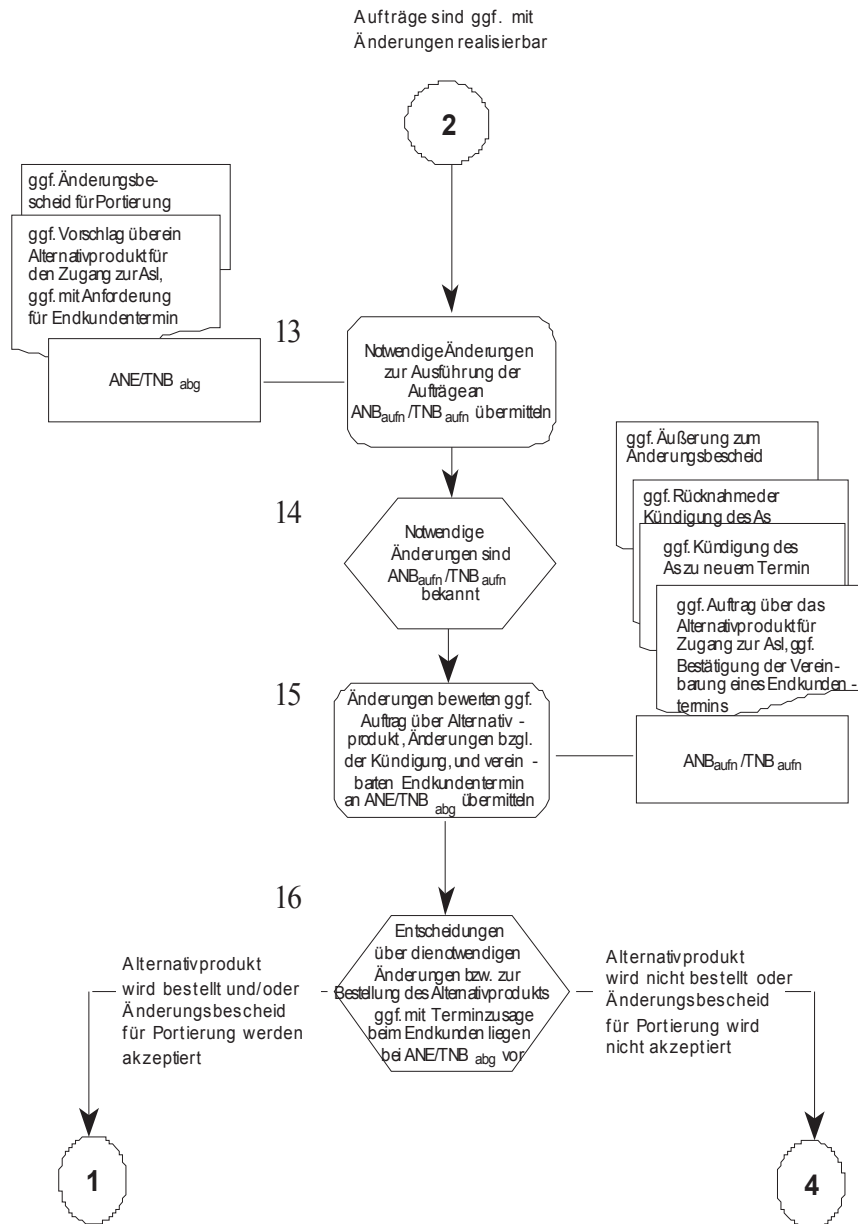
3.2.1 Darstellung des Prozessablaufes „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ggf. mit gleichzeitiger Portierung von Rufnummern“



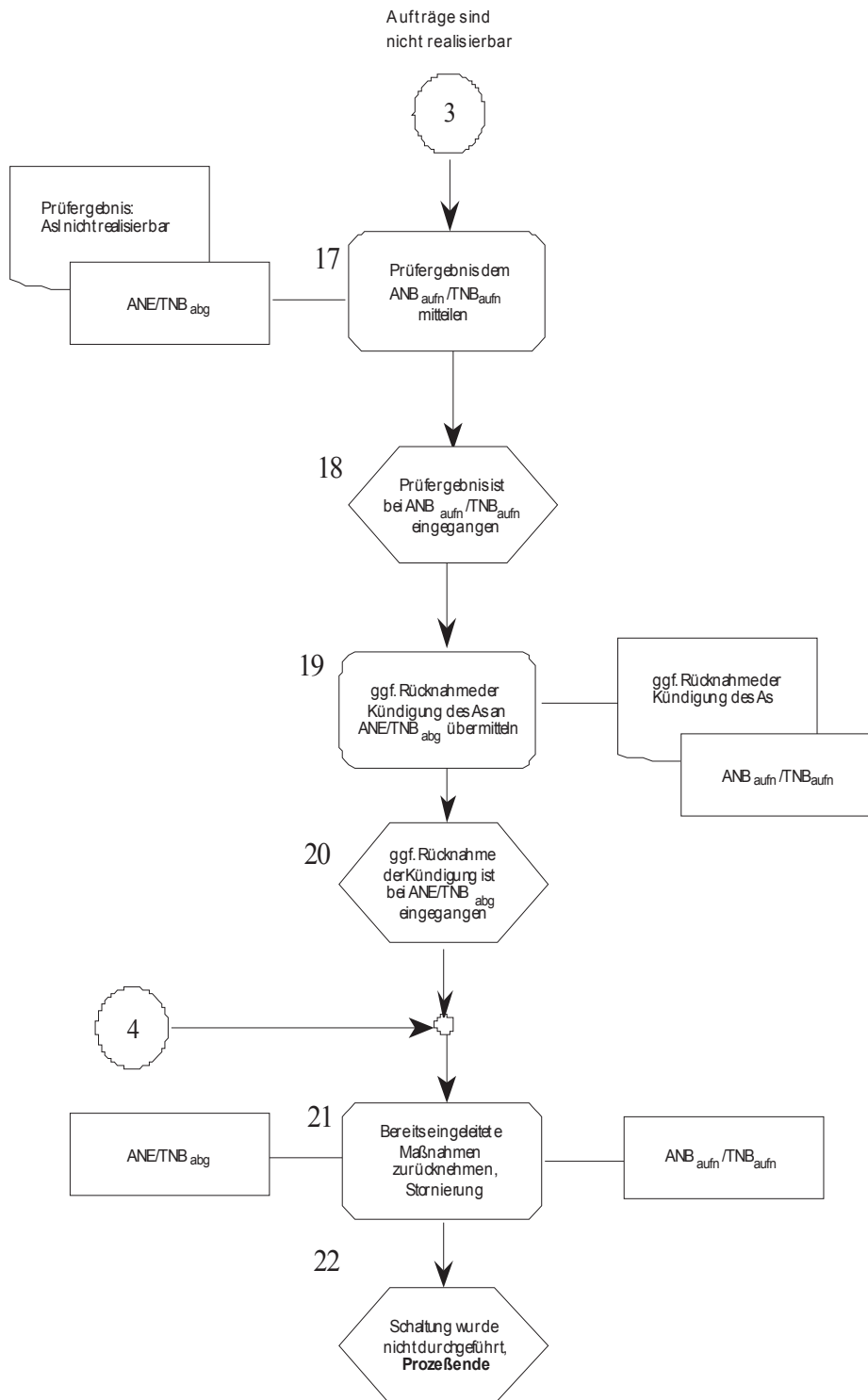
Spezifikation "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung"



Spezifikation "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung"



Spezifikation "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung"



3.2.2 Beschreibung des Prozessablaufes „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“

Nr.	Funktion / Ergebnis	Beschreibung
1	Aufträge übermitteln (Auftrag über Zugang zur TAL, ggf. Kündigung des Anschlusses, ggf. Portierungsauftrag ggf. bestätigte Endkundenterminvereinbarung.)	<p>Der Auftrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erfolgt schriftlich per Telefax auf einem abgestimmten Formblatt. Er muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachgefragtes Produkt, • ggf. eingesetzter Leitungscode der eingesetzten Übertragungstechnik, • Schaltangabe für das Verbindungskabel unter Berücksichtigung des ÜVt-Konzepts, • Anschrift des Endkunden, ggf. Rufnummer des Endkunden, • optional: eindeutige Beschreibung der Lage der 1. TAE, • gewünschter Bereitstellungstermin, • HVt-Standort (ONKZ, PLZ, AsB, Ort, Straße, Hausnummer), • Angabe, ob Ressourcenprüfung bei anderem Wettbewerber erfolgen soll, • Auftraggeber (Netzbetreiber, PLZ, Ort, Ansprechpartner /-stelle, Tel-Nr., Telefax-Nr., Kunden-Nr.), • Datum, Unterschrift. <p>In Abhängigkeit von dem bestellten Zugang zur Anschlussleitung bestätigt der ANBaufn/TNBaufn den Termin, zu dem die Räume des Endkunden für den ANE/TNBabg zugänglich sind.</p> <p>Bei Übernahme der TAL mit gleichzeitiger Ruf-Nr.-Portierung sind die dazugehörige Aufträge des Endkunden zusammenhängend mit obigem Auftrag ebenfalls per Telefax zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die formlose schriftliche Kündigung des wechselnden Endkunden über seinen Anschluss bei dem ANE/TNBabg , • der Portierungsauftrag des Endkunden auf abgestimmtem Formblatt.
2	Aufträge sind bei ANE/TNBabg eingegangen.	
3	Realisierung der TAL und ggf. Vertrags- und Terminalsituation für Portierung prüfen	Der ANE/TNBabg prüft in seinem Zuständigkeitsbereich - sowie falls gewünscht auch bei einem Wettbewerber - die Realisierung der eingegangenen Aufträge und klärt die Terminalsituation bzgl. aller Aufträge.

4	Realisierung ist geprüft, Termine sind geklärt	<p>Das Ergebnis der Prüfung liegt vor.</p> <p>Abhängig vom Ergebnis der Prüfung existieren drei Alternativen für die Fortsetzung des Prozesses:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Aufträge sind realisierbar. Der Prozess wird ohne Verzögerung über Einstieg 1 fortgesetzt und die Schaltung erfolgt vereinbarungsgemäß.2. Die Aufträge sind nur mit Änderungen realisierbar. Der Prozess wird über den Einstieg 2 fortgesetzt. Mit diesem Einstieg ist in jedem Fall eine Verzögerung des Schalttermins verbunden.3. Die Aufträge sind nicht realisierbar. Der Prozess wird ohne Schaltung über den Einstieg 3 beendet. <p>Hinweis:</p> <p>Im Fall, dass die Aufträge nicht realisierbar sind, kann vom ANBaufn/TNBaufn das vertraglich vereinbarte Nachweisverfahren angestoßen werden. Das Nachweisverfahren selbst ist nicht Prozessbestandteil der multilateralen Abläufe sondern ein bilateral ablaufender Vorgang. Es wird festgelegt, dass ein Eintritt in das Nachweisverfahren den laufenden Prozess in jedem Fall ohne Schaltung beendet. Das heißt hier konkret, dass der Prozess über den Einstieg 3 ohne Schaltung beendet wird.</p>
---	--	--

Einstieg 1		
5	Aufträge (ggf. expliziter Positivbescheid für Portierung, ggf. Auftragsbestätigung für Zugang zur TIN TAL oder Alternativprodukt ggf. unter Vorbehalt der Endkundenerreichbarkeit) bestätigen, ggf. Terminaufforderung an ANBaufn/TNBaufn übermitteln,.	Ist eine Realisierung der Aufträge möglich, wird dies dem ANBaufn/TNBaufn schriftlich per Telefax mitgeteilt. Ggf. wird zusätzlich an den ANBaufn/TNBaufn eine Aufforderung zur Vereinbarung eines Termins mit dem Endkunden für den Zugang zu den Räumen des Endkunden übermittelt. Die Auftragsbestätigung muss folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Vertragsnummer, • Leitungsbezeichnung, • ggf. Tag der Bereitstellung, • ggf. Alternativprodukt ggf. bestätigt der ANE/TNBabg zusätzlich die Rufnummernmitnahme (Portierung) schriftlich per Telefax.
6	Auftragsbestätigung, Positivbescheid oder Terminaufforderung liegen dem ANBaufn/TNBaufn vor	
7	Ggf. Terminverschiebung oder Stornierung an ANE/TNBabg übermitteln (ggf. Stornierung und Rücknahmen der As-Kündigung. Ggf. Schaltterminverschiebung, Rücknahme der As-Kündigung und Kündigung zum neuen Termin)	Der ANBaufn/TNBaufn storniert ggf. seinen Auftrag und fügt die Rücknahme der Kündigung des TelAs durch den Endkunden bei. Ggf. verschiebt der ANBaufn/TNBaufn den Schalttermin, und fügt die notwendige Rücknahme und erneute Kündigung zum neuen Termin des Endkunden bei. Ggf. bestätigt er die Vereinbarung eines Termins mit dem Endkunden über den Zugang zu den Räumen des Endkunden.
8	Ggf. liegt dem ANE/TNBabg eine Terminverschiebung oder eine Stornierung vor.	Ggf. liegt dem ANE/TNBabg zusätzlich die Terminbestätigung zu dem angeforderten Endkundentermin vor. Hinweis: Falls keine Mitteilung zu dem ggf. notwendigen Endkundentermin erfolgt, wird angenommen, dass er entsprechend der Anforderung vereinbart wurde. Der Prozess wird in diesem Fall unverändert fortgesetzt.
9	Terminverschiebung bearbeiten	Die Arbeiten zur auftragsgemäßen Terminverschiebung werden durchgeführt.
10	Termin der Schaltung ist verschoben	

11	Schaltungen vorbereiten, ggf. TAL schalten, ggf. Portierung durchführen, ggf. Arbeiten beim Kunden ausführen.	Die Umschaltarbeiten für die TAL werden vom ANBaufn/TNBaufn und ANE/TNBabg vorbereitet und durchgeführt. Ggf. werden dabei die Portierung und Arbeiten beim Endkunden durchgeführt.
12	TAL ist geschaltet, ggf. ist Ruf-Nr. portiert, Verantwortungsübergang. Prozessende	

Einstieg 2		
13	Notwendige Änderungen zur Ausführung der Aufträge an ANBaufn/TNBaufn übermitteln.	Der ANE/TNBabg kann die Aufträge nicht in der gewünschten Form ausführen. Er übermittelt die notwendigen Änderungen für eine evtl. Änderungsbeauftragung (ggf. Änderungsbescheid für Portierung, ggf. Alternativvorschlag für den Zugang zur TAL, ggf. mit Anforderung für einen Endkundentermin) schriftlich per Telefax an den ANBaufn/TNBaufn.
14	Notwendige Änderungen sind ANBaufn/TNBaufn bekannt.	
15	Änderungen bewerten, ggf. Auftrag über Alternativprodukt, Änderungen bezüglich der Kündigung und vereinbarten Endkundentermin an ANE/TNBabg übermitteln.	<p>Nach Abschluss seiner Bewertung übermittelt der ANBaufn/TNBaufn dem ANE/TNBabg schriftlich per Telefax:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Äußerungen zum Änderungsbescheid, • ggf. die Rücknahme der Kündigung des As durch den Endkunden, • ggf. die Kündigung des As zum neuen Termin durch den Endkunden, • ggf. die Bestätigung der Vereinbarung eines Endkundentermins. • ggf. den Auftrag über das Alternativprodukt für den Zugang zur TAL, der folgende Angaben enthalten muss: siehe Beschreibung unter Nr.1

16	Entscheidungen über die notwendigen Änderungen bzw. zur Bestellung des Alternativprodukts ggf. mit Terminzusage beim Endkunden liegen bei ANE/TNBabg vor.	<p>Nach dem Vorliegen der Informationen oder Fristablauf existieren zwei Alternativen für die Fortführung des Prozesses:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Alternativprodukt wird bestellt und/oder der Änderungsbescheid für Portierung wird akzeptiert. In diesem Fall wird der Prozess bei dem Einstieg 1 fortgesetzt.2. Das Alternativprodukt wird nicht bestellt oder der Änderungsbescheid für Portierung wird nicht akzeptiert oder es liegt dem ANE/TNBabg keine Antwort des ANBaufn/TNBaufn vor. In diesem Fall wird der Prozess über den Einstieg 4 beendet, ohne dass eine Schaltung oder Portierung erfolgt. <p>Hinweis:</p> <p>Unabhängig von obigen Alternativen kann vom ANBaufn/TNBaufn das vertraglich vereinbarte Nachweisverfahren angestoßen werden. Das Nachweisverfahren selbst ist nicht Prozessbestandteil der multilateralen Abläufe sondern ein bilateral ablaufender Vorgang. Es wird festgelegt, dass ein Eintritt in das Nachweisverfahren den laufenden Prozess in jedem Fall ohne Schaltung beendet. Das heißt hier konkret, dass der Prozess ebenfalls nach obiger Alternative 2. über den Einstieg 4 ohne Schaltung beendet wird.</p>
----	---	--

Einstieg 3		
17	Prüfergebnis dem ANBaufn/TNBaufn mitteilen	Der ANE/TNBabg hat festgestellt, dass weder das bestellte TAL-Produkt noch eine Alternative realisierbar sind. Er teilt dieses Ergebnis dem ANBaufn/TNBaufn schriftlich per Telefax mit.
18	Prüfergebnis ist bei ANBaufn/TNBaufn eingegangen.	
19	ggf. Rücknahme der Kündigung des As an ANE/TNBabg übermitteln.	Der ANBaufn/TNBaufn übermittelt ggf. die Rücknahme der Kündigung des As dem ANE/TNBabg .
20	ggf. Rücknahme der Kündigung ist bei ANE/TNBabg eingegangen	Hinweis: Die Rücknahme der Kündigung durch den Endkunden muss fristgerecht erfolgen, sonst ist die Vollziehung der Kündigung nicht mehr aufzuhalten und wird vom ANE/TNBabg ausgeführt.

Einstieg 4		
21	Bereits eingeleitete Maßnahmen zurücknehmen, Stornierung	Der Ausgangszustand vor Eintritt in den Prozess wird wieder hergestellt.
22	Schaltung wurde nicht durchgeführt, Prozessende	

3.2.3 Fristen für den „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“

Frist Nr.	Prozeßteil-Nr. von->bis	Zustand	Frist
1	2 → 6	Die Aufträge sind realisierbar und die Auftragsbestätigungen ggf. mit der Anforderung eines Endkundentermins liegen bei dem ANBaufn/TNBaufn vor	6 Werktage nach Eingang der Aufträge
2	6 → 12	Die Anschlussleitung ist wie beauftragt geschaltet, ggf. ist die Rufnummer portiert - Prozessende	mindestens 4 Werktage nach Ablauf der Frist Nr. 1 (abhängig vom Endkundentermin)
3	6 → 8	Bei dem ANE/TNBabg ist keine Antwort auf die Anforderung Endkundentermins eingegangen oder die Bestätigung des Endkundenzugangs zum Schalttermin oder eine Terminverschiebung für die Schaltung mit Änderung der Kündigung oder die Stornierung der Aufträge mit Rücknahme der Kündigung liegen bei dem ANE/TNBabg vor	2 Werktage nach Ablauf der Frist Nr. 1 (dies ist gleichbedeutend mit: der letzte Termin für den Eingang einer Terminverschiebung oder Stornierung bei dem ANE/TNBabg muss mindestens 2 Werktage vor dem regulären Schalttermin liegen)
4	8 → 12	Die Anschlussleitung wurde wie vereinbart ohne Terminverschiebung geschaltet, es lag zum Zeitpunkt nach Ablauf der Frist Nr. 3 bei dem ANE/TNBabg weder eine Terminverschiebung noch eine Stornierung vor, die Bestätigung des angeforderten Endkundenzugangs lag vor oder die entsprechende Anfrage wurde nicht beantwortet	mindestens 2 Werktage nach Ablauf der Frist Nr. 3 (dies ist gleichbedeutend mit: mindestens 4 Werktage nach Ablauf der Frist Nr. 1)
5	8 → 10	Die Terminverschiebung für die Schaltung ist bearbeitet	2 Werktage nach Ablauf der Frist Nr. 3
6	10 → 12	Die Anschlussleitung wurde zum verschobenen Termin geschaltet, ggf. ist die Rufnummer portiert - Prozessende	mindestens 4 Werktage nach Ablauf der Frist Nr. 5 (dies ist gleichbedeutend mit: die minimal mögliche Terminverschiebung beträgt 4 Werktage)

Frist Nr.	Prozeßteil-Nr. von→bis	Zustand	Frist
7	8 → 22	Die Schaltung wurde nach der Stornierung nicht durchgeführt - Prozessende	2 Werktage nach Ablauf der Frist Nr. 3
8	2 → 14	Die Aufträge können nur mit Änderungen durchgeführt werden. Die notwendigen Änderungen für eine evtl. Neubeauftragung sind bei dem ANBaufn/TNBaufn eingegangen	6 Werktage nach Eingang der Aufträge
9	14 → 16	Annahme der Änderungen mit Neubeauftragung und Kündigungsänderung oder Ablehnung der Änderungen mit Rücknahme der Kündigung liegt bei ANE/TNBabg vor	2 Werktage nach Ablauf der Frist Nr. 8
10	16 → 6	Die Auftragsbestätigungen des ANE/TNBabg zu der Neubeauftragung liegen bei ANBaufn/TNBaufn vor	2 Werktage nach Ablauf der Frist Nr. 9
11	16 → 22	Nach Ablehnung der Änderungsvorschläge und Rücknahme der Kündigung ist der Prozess beendet	2 Werktage nach Ablauf der Frist Nr. 9
12	2 → 18	Die Mitteilung über die Nichtrealisierbarkeit der Aufträge ist eingegangen	6 Werktage nach Eingang des der Aufträge
13	18 → 20	Die Rücknahme der Kündigung ist bei ANE/TNBabg eingegangen	2 Werktage nach Ablauf der Frist Nr. 12
14	20 → 22	Prozessende ohne Schaltung	2 Werktage nach Ablauf der Frist Nr. 13

Im Rahmen dieser Spezifikation gilt der Samstag nicht als Werktag

Weitere Hinweise:

Die Nummerierung für Fristbeginn und Ende (Prozessteil Nr.) beziehen sich auf den weiter vorne graphisch und verbal beschriebenen und durchnummerierten Prozessablauf.

Die Gesamtdauer eines Prozessdurchlaufs ergibt sich aus der Addition der hintereinanderliegenden Fristen entlang des jeweiligen Prozesspfades. Grundsätzlich beginnen die Fristen für jeden Prozesspfad am Prozessteil Nr. 2 und enden erfolgreich mit Prozessteil Nr. 12 oder ohne Erfolg mit Prozessteil Nr. 22.

Beispiele

1. Bereitstellung wie beauftragt, zusätzliche Vereinbarung eines Endkundentermins
Ablauf: 2 → 6 → 8 → 12 Dauer: 6 + 2 + 2 = 10 Werktage
2. Bereitstellung eines Alternativprodukts
Ablauf: 2 → 14 → 16 → 6 → 12 Dauer: 6 + 2 + 2 + 4 = 14
Werktage

3.2.4 Negativliste

Für die taggenaue Weitergabe der Information an den NBaufn, über die im definierten Umschaltzeitfenster nicht bereitgestellten TAL-Aufträge, wird die unter Punkt Anhänge aufgeführte Liste der nicht ausgeführten Aufträge, Negativliste, verwendet. Gültig ist die mit Layout multilateral abgestimmte Liste.

Die Negativliste wird bis zu einer Stunde nach Ablauf des festgelegten Umschaltzeitfensters per E-Mail, im ungeschützten Excel-Format, vom ANE an das Eingangstor für Auftragsbestätigungen vom NBaufn versandt.

Die vom NBaufn mit seinem Endkunden vereinbarten Termine, für einen erneuten Endkundenbesuch vom ANE, werden wie bisher praktiziert, per Fax an das zuständige Eingangstor vom ANE gesandt.

Anzugebende Verzögerungsgründe für die Bereitstellung

- KN Endkunde nicht angetroffen
- KH Endkunde hat Herstellung zurückgestellt/verweigert
- KU Endkundengrund (z.B. wenn APL nicht zugänglich)
- KF Falsche Angaben durch Kunden
- SM Bearbeitung wegen lokalen Feiertag nicht möglich
- HG Höhere Gewalt
- E Fehlende Endleitung
- SO Sonstiges

3.3 Nutzungsänderung CuDA

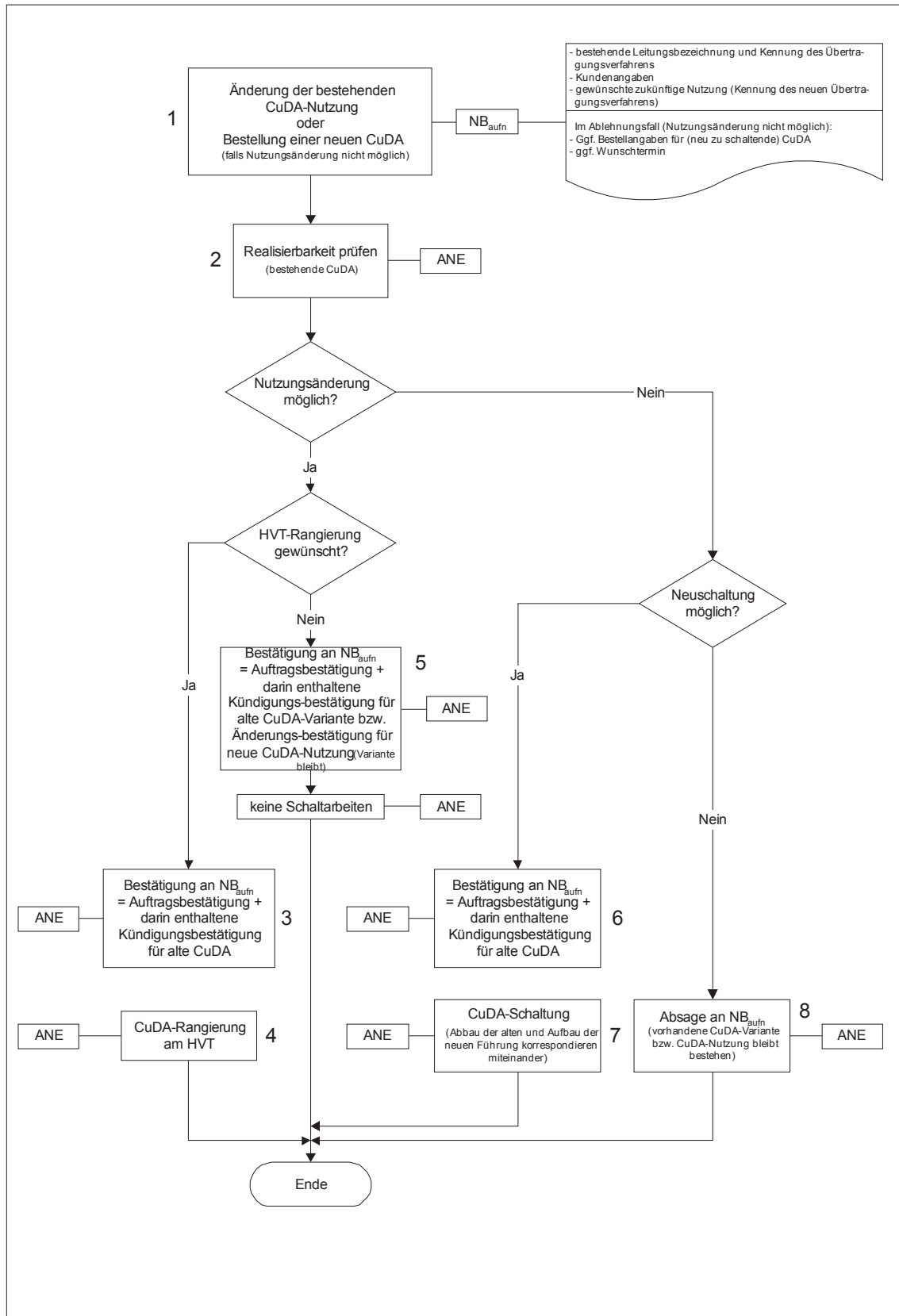
Szenario:

Der ANBaufn beabsichtigt, seinem Endkunden, der bereits über die Produktvariante „CuDA“ oder „CuDA mit hochbitratiger Nutzung“ mit Leistungen des ANBaufn versorgt wird, Leistungen anzubieten, für die ein Wechsel von der Produktvariante „CuDA“ in „CuDA mit hochbitratiger Nutzung“ oder ein Wechsel von der Produktvariante „CuDA mit hochbitratiger Nutzung“ in „CuDA“ oder der Wechsel des Übertragungsverfahrens auf der bestehenden „CuDA mit hochbitratiger Nutzung“, notwendig wird.

Prozessauslöser:

Der ANBaufn übermittelt entweder den Auftrag über das Formular „Änderung des CuDA Produktes“ oder den Auftrag über das Formular „Änderung des Übertragungsverfahrens“ an den ANE.

3.3.1 Darstellung des Prozessablaufs Nutzungsänderung CuDA



3.3.2 Beschreibung des Prozessablaufs Nutzungsänderung CuDA

1	<p>Änderung der bestehenden CuDA-Nutzung oder Bestellung einer neuen CuDA (falls Nutzungsänderung nicht möglich)</p>	<p>NBaufn möchte auf einer bestehenden CuDA ein – in bezug auf die momentane Nutzung – neues Übertragungsverfahren anwenden. Der ANE wird hierdurch beauftragt zu prüfen, inwieweit Gründe gegen eine Nutzungsänderung durch ein anderes Übertragungsverfahren sprechen.</p> <p>Ist eine Nutzungsänderung nicht möglich, kann der NBaufn alternativ eine neue CuDA beauftragen, die dann den geänderten Anforderungen gerecht werden soll.</p> <p>Betrachtete Fälle:</p> <p>a) niederbitratig → hochbitratig (= Variantenwechsel)</p> <p>b) hochbitratig → niederbitratig (= Variantenwechsel)</p> <p>c) hochbitratig → hochbitratig</p> <p>Einschränkende Bedingung: Die Anzahl der Doppeladern muss bei der Nutzungsänderung konstant bleiben. Beispiel: Ein Wechsel von H01 nach H10 ist nicht möglich.</p>
2	<p>Realisierbarkeit prüfen (bestehende CuDA)</p>	<p>ANE prüft die Möglichkeit einer Nutzungsänderung auf der bestehenden CuDA.</p>
3	<p>Bestätigung an NBaufn = bei den Fällen a und b: Auftragsbestätigung + darin enthaltene Kündigungsbestätigung für alte CuDA Bei c: Änderungsbestätigung für neue Nutzung des bestehenden Produktes</p>	<p>Bei a und b: ANE bestätigt die Nutzungsänderung. Gleichzeitig bestätigt sie die Kündigung der bestehenden CuDA, sowie die Neuschaltung des anderen CuDA-Produktes mit den neuen Schaltangaben. Hierzu wird NBaufn unter anderem die neue Leitungsbezeichnung mitgeteilt.</p> <p>Bei c: ANE bestätigt die Nutzungsänderung des bestehenden Produktes mit den neuen Schaltangaben.</p>
4	<p>CuDA-Rangierung am HVT</p>	<p>Rangierarbeiten am Verbindungskabel (HVT-seitig)</p>

5	<p>Bestätigung an NBaufn = bei den Fällen a und b: Auftragsbestätigung + darin enthaltene Kündigungsbestätigung für alte CuDA</p> <p>Bei c: Änderungsbestätigung für neue Nutzung des bestehenden Produktes</p>	<p>Bei a und b: ANE bestätigt die Nutzungsänderung. Gleichzeitig bestätigt sie die Kündigung der bestehenden CuDA, sowie die Neuschaltung des anderen CuDA-Produktes mit den alten Schaltangaben. Hierzu wird NBaufn unter anderem die neue Leitungsbezeichnung mitgeteilt.</p> <p>Bei c: ANE bestätigt die Nutzungsänderung des bestehenden Produktes mit den alten Schaltangaben.</p>
6	<p>Bestätigung an NBaufn = bei den Fällen a und b: Auftragsbestätigung + darin enthaltene Kündigungsbestätigung für alte CuDA</p> <p>Bei c: Änderungsbestätigung für neue Nutzung des bestehenden Produktes</p>	<p>Bei a und b: ANE bestätigt die Nutzungsänderung. Gleichzeitig bestätigt sie die Kündigung der bestehenden CuDA, sowie die Neuschaltung des anderen CuDA-Produktes mit den neuen Schaltangaben. Hierzu wird NBaufn unter anderem die neue Leitungsbezeichnung mitgeteilt.</p> <p>Bei c: ANE bestätigt die Nutzungsänderung des bestehenden Produktes mit den neuen Schaltangaben.</p>
7	<p>CuDA-Schaltung (Abbau der alten und Aufbau der neuen Führung)</p>	<p>Die Umschaltung erfolgt innerhalb eines Standardzeitfensters.</p>
8	<p>Absage an NBaufn (vorhandene CuDA-Variante bzw. CuDA-Nutzung bleibt bestehen)</p>	<p>NBaufn erhält vom ANE eine Absage, wenn weder die Nutzungsänderung, noch eine Neuschaltung möglich ist.</p>

3.3.3 Fristen des Prozessablaufs Nutzungsänderung CuDA

Die Fristen für den Prozessablauf Nutzungsänderung CuDA entsprechen den Fristen für den Prozessablauf für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung

3.4 Kündigung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung durch den ANBaufn.

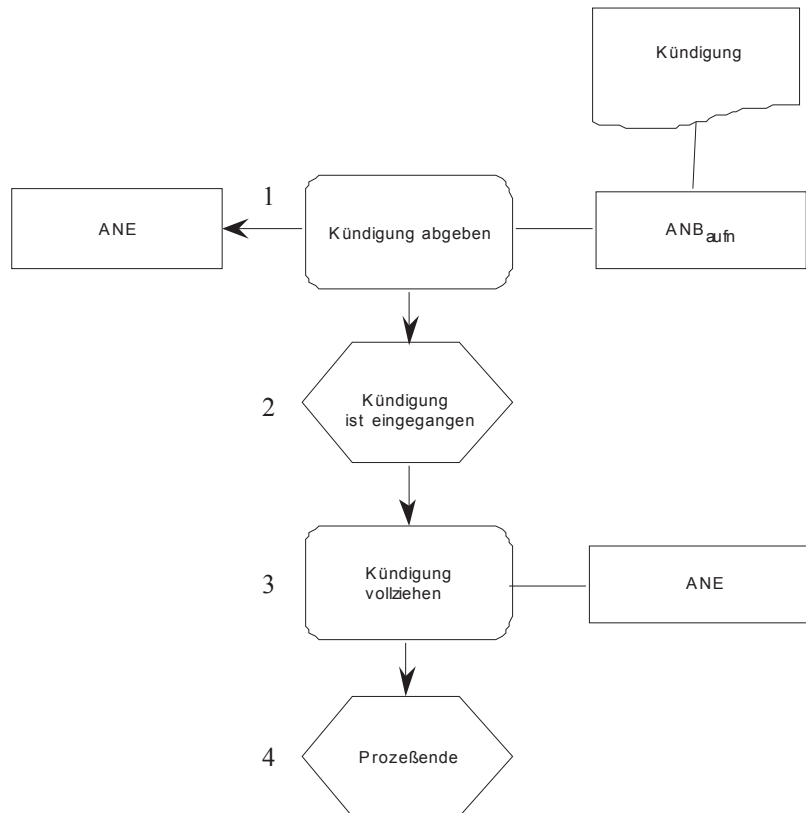
Szenario:

Der ANBaufn benötigt den Zugang zu einer Teilnehmeranschlussleitung nicht mehr.

Prozessauslöser:

Der ANBaufn übermittelt die Kündigung für den Zugang zu einer Teilnehmeranschlussleitung an den ANE.

3.4.1 Darstellung des Prozessablaufs „Kündigung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung durch den ANBaufn“



3.4.2 Beschreibung des Prozessablaufs „Kündigung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung durch den ANBaufn“

Nr.	Funktion / Ergebnis	Beschreibung
1	Kündigung abgeben	<p>Der ANBabg kündigt schriftlich per Telefax den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung beim ANE.</p> <p>Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Netzbetreiber (Name, Anschrift), • Ansprechpartner (Name, Tel., Fax), • Anschrift des Endkunden, ggf. Rufnummer des Endkunden, • optional: eindeutige Beschreibung der Lage der 1. TAE, • Leitungsbezeichnung, • Vertragsnummer, • Kündigungstermin, • Datum, Unterschrift.
2	Kündigung ist eingegangen.	Die Kündigung ist beim ANE eingegangen.
3	Kündigung vollziehen	Beim ANE werden alle erforderlichen Arbeiten zum termingerechten Vollzug der Kündigung durchgeführt.
4	Prozessende	Der Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung für den ANBabg ist abgeschaltet, der ANE verfügt über die Teilnehmeranschlussleitung.

3.4.3 Fristen „Kündigung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung durch den ANBaufn“

Lfd. Nr.	Tätigkeiten	Frist
1	Kündigung abgeben (1)	6 Werktage vor dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden soll

(Im Rahmen dieser Spezifikation gilt der Samstag nicht als Werktag)

3.5 Rückgabe des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung, nach Kündigung durch den ANE, ggf. mit gleichzeitiger Portierung von Rufnummern

Szenario:

Der ANE/TNBaufn beabsichtigt, einen Endkunden im Einzugsbereich eines Hauptverteilerstandorts anzuschließen. Der Endkunde nutzt bereits einen Anschluss bei einem ANBabg/TNBabg, welcher über einen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung des ANE/TNBaufn realisiert ist.

Der Endkunde möchte ggf. seinen Anschluss bzw. andere Leistungen beim ANBabg/TNBabg kündigen. Der Endkunde möchte ggf. seine Rufnummer mitnehmen.

Eine weitere Teilnehmeranschlussleitung steht nicht zur Verfügung.

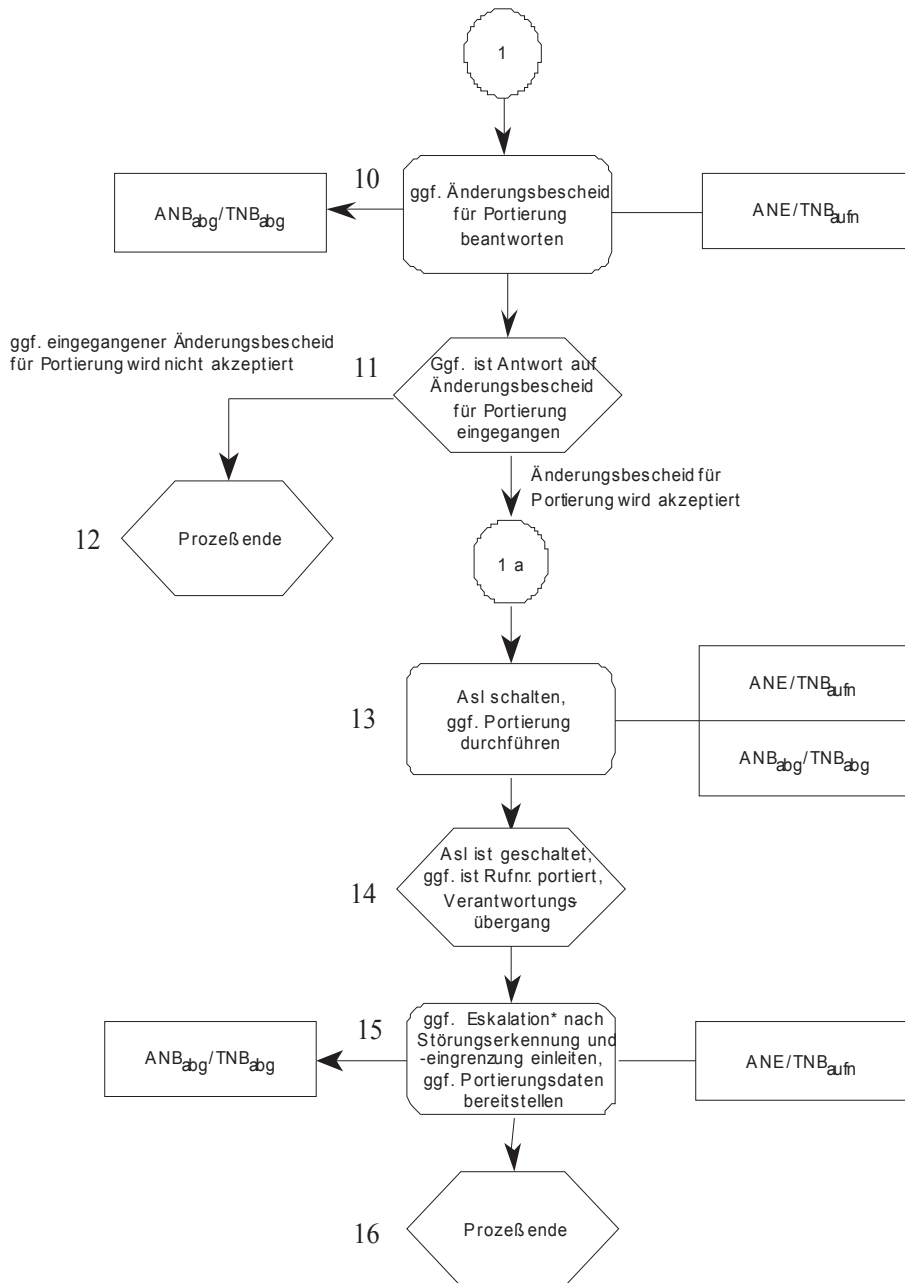
Der ANE/TNBaufn benötigt dazu einen Zugang zu der spezifischen Teilnehmeranschlussleitung, welche vom ANBabg/TNBabg bislang genutzt wird.

Prozessauslöser:

Der ANE/TNBaufn stellt eine Anfrage nach Nutzung der Kapazität beim ANBabg/TNBabg, kündigt (bedingt, abhängig vom Ergebnis der Anfrage) den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, der vom ANBabg/TNBabg bislang genutzt wird, und übermittelt ggf. die Kündigung des Endkunden über den Anschluss beim ANBabg/TNBabg. Ggf. übermittelt er des weiteren den Portierungsauftrag.

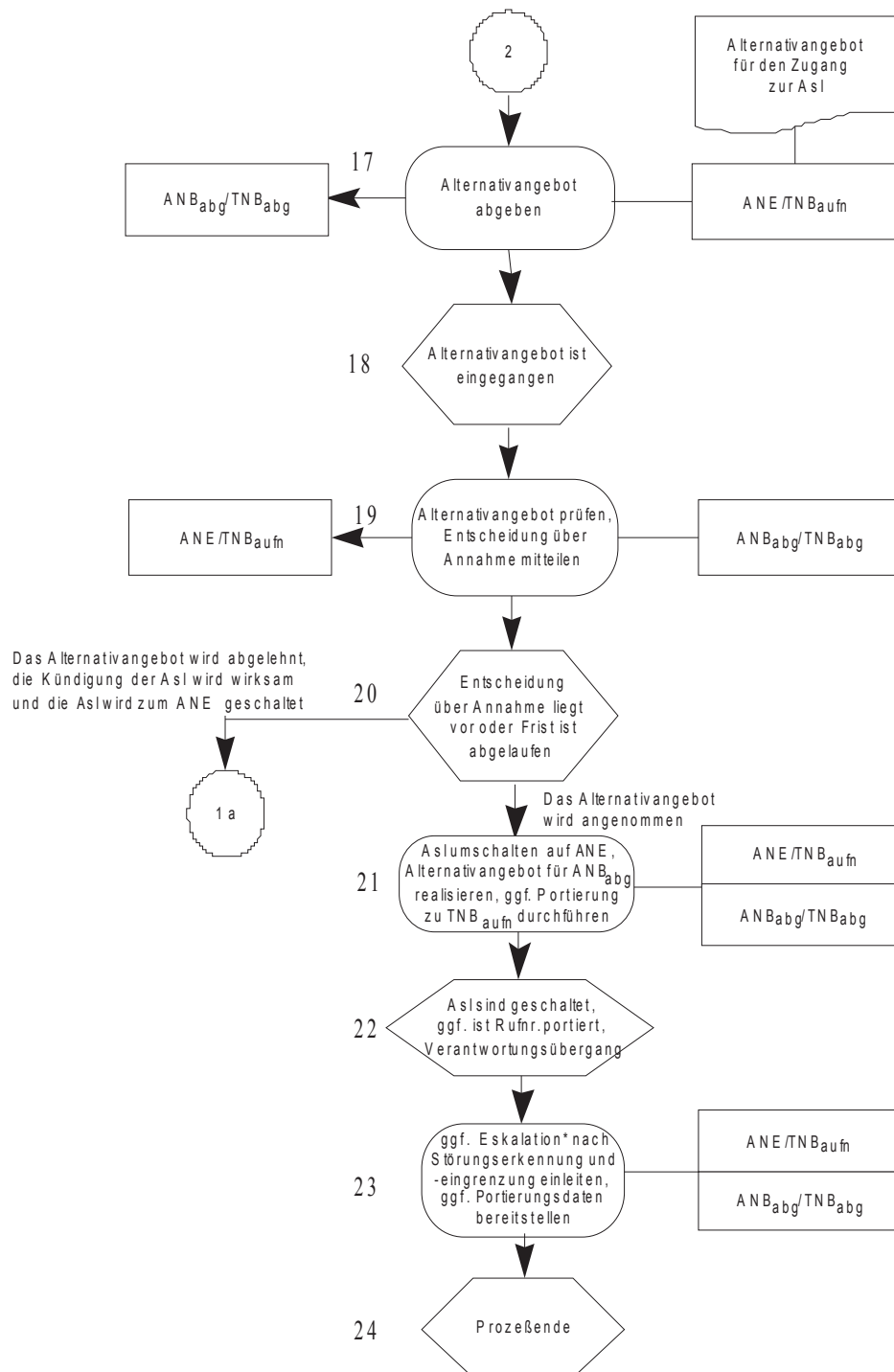
Hinweis:

Wenn zusätzlich zur Nachfrage/Kündigung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung eine Rufnummernmitnahme (Portierung) beauftragt wird, gelten diesbezüglich die in der vorliegenden Spezifikation getroffenen Festlegungen. Die Festlegungen von [1] gelten nur bei Portierung ohne Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung.



* Die Eskalation erfolgt nach den Prinzipien die in [1] unter Kapitel 3.7 beschrieben werden.

Spezifikation "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung"



* Die Eskalation erfolgt nach den Prinzipien die in [1] unter Kapitel 3.7 beschrieben werden.

3.5.2 Beschreibung des Prozessablaufes „Rückgabe des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung, nach Kündigung durch den ANE, ggf. mit gleichzeitiger Portierung von Rufnummern“

Nr.	Funktion / Ergebnis	Beschreibung
1	Anfrage, Kündigung, ggf. Portierungsauftrag und ggf. Kündigung des As abgeben	<p>Die Kündigung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung erfolgt schriftlich per Telefax. Sie muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertragsnummer • Leitungsbezeichnung • Kündigungstermin • Datum, Unterschrift <p>Die Anfrage beim ANBabg/TNBabg bezieht sich auf die auf der Teilnehmeranschlussleitung genutzten Kapazitäten unter Berücksichtigung von ggf. auch wegfallenden Leistungen des Endkunden .</p> <p>Ggf. dazugehörige Aufträge sind zusammenhängend mit obiger Kündigung/Anfrage ebenfalls schriftlich per Telefax zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • formlose schriftliche Kündigung des Endkunden beim ANBabg/TNBabg , • unterschriebener Portierungsauftrag des Endkunden auf abgestimmtem Formblatt.
2	Anfrage, Kündigung, ggf. Portierungsauftrag und ggf. Kündigung des As sind eingegangen	Bei dem ANBabg/TNBabg sind zusammengehörige Aufträge auch zusammenhängend eingegangen.
3	Nutzung der TAL und ggf. Vertrags- und Terminsituation für Portierung prüfen	Die Nutzung der TAL ist festzustellen und ggf. ist die Vertrags- und die Terminsituation bzgl. der Portierung zu klären.
4	Nutzung der TAL ist bekannt, Terminsituation ist geklärt	Der ANBabg/TNBabg hat alle notwendigen Klärungen entsprechend der Auftragslage durchgeführt.
5	Anfrage beantworten, ggf. expliziten Positivbescheid oder Änderungsbescheid für Portierung abgeben	Der ANBabg /TNBabg erteilt schriftlich per Telefax Auskunft über die Nutzung der Teilnehmeranschlussleitung. Ggf. fügt er den expliziten Positivbescheid oder den Änderungsbescheid bzgl. der Portierung bei. Ggf. wird die gewünschte Produktvariante angegeben.

6	Anfrage ist beantwortet	Die Anfrage wurde vom ANBabg /TNBabg beantwortet
7	ggf. alternative Realisierungsmöglichkeit erarbeiten	Der ANE/TNBaufn hat ggf. eine alternative Realisierungsmöglichkeit erarbeitet.
8	Anfrage ist beantwortet, Realisierungsmöglichkeit ist bekannt, Termine sind geklärt	<p>Die Anfrage ist vom ANBabg /TNBabg beantwortet worden. Aus der Auskunft lässt sich die weitere Nutzung der Teilnehmeranschlussleitung ableiten. Der ANE/TNBaufn verfügt über alle notwendigen Informationen über die Aufträge, um den Prozess fortzuführen.</p> <p>Abhängig vom Ergebnis der Anfrage sind 3 Alternativen möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufträge sind realisierbar, es ist kein Alternativangebot erforderlich: Der ANBabg / TNBabg nutzt den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung nicht weiter. Die Kündigung wird wirksam. Der Prozess wird am Einstieg 1 fortgesetzt. • Die Aufträge sind realisierbar, es ist ein Alternativangebot vom ANE/TNBaufn zu erstellen: Der ANBabg /TNBabg beabsichtigt den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung in dem von ihm angegebenen Umfang weiterzunutzen. Der ANE/TNBaufn kann den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, wenn er dem ANBabg /TNBabg ein Alternativangebot zum Zugang der Teilnehmeranschlussleitung unterbreitet, mit dem dessen Anforderungen erfüllt werden.. Die Kündigung wird in diesem Fall wirksam. Der Prozess wird am Einstieg 2 fortgesetzt. • Die Aufträge sind nicht realisierbar: Der ANBabg /TNBabg nutzt den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung in dem Umfang weiter, dass der ANE/TNBaufn keinen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung realisieren kann. Die Kündigung wird nicht wirksam. Der Prozess endet.
9	Prozessende	

10	ggf. Änderungsbescheid für Portierung beantworten	Ggf. teilt der ANE/TNBaufn dem ANBabg/TNBabg seine Entscheidung über den Änderungsbescheid bzgl. der Portierung schriftlich per Telefax mit.
11	ggf. ist eine Antwort auf den Änderungsbescheid für Portierung eingegangen	Ggf. liegt dem ANBabg/TNBabg die Entscheidung des ANE/TNBaufn bzgl. des Änderungsbescheids für Portierung vor. Falls der Änderungsbescheid für Portierung nicht beantwortet wird, gilt er als akzeptiert.
12	Prozessende	Falls der Änderungsbescheid für Portierung vom ANE/TNBaufn nicht akzeptiert wird, endet der Prozess. Die Kündigung wird nicht wirksam und es wird nicht portiert.
13	TAL schalten, ggf. Portierung durchführen	ANBabg/TNBabg und ANE/TNBaufn führen die notwendigen Arbeiten im Umschaltzeitfenster durch, um die Teilnehmeranschlussleitung umzuschalten und ggf. die Rufnummer zu portieren (zeitlicher Ablauf siehe Kapitel 4.3).
14	TAL ist geschaltet, ggf. ist Rufnr. portiert, Verantwortungsübergang	Die TAL ist geschaltet und die Rufnummer wurde ggf. portiert. Die Verantwortung für den Anschluss des Kunden geht vom ANBabg/TNBabg auf den ANE/TNBaufn über.
15	ggf. Eskalation nach Störungserkennung und -eingrenzung einleiten, ggf. Portierungsdaten bereitstellen	Die Einleitung einer Eskalation ist nur für den Fall einer Störung bei der Portierung vorgesehen. Ggf. werden die Portierungsdaten entsprechend der zur Spezifikation „Administrative und betriebliche Abläufe bei der Portierung“ gehörigen Spezifikation zur Abholung bereitgestellt.
16	Prozessende	

17	Alternativangebot abgeben	Der ANE/TNBaufn gibt beim ANBabg /TNBabg ein Angebot entsprechend der vom ANBabg /TNBabg angegebenen Nutzung (lt. Antwort auf die Anfrage) ab. Das Alternativangebot muss folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Vertragsnummer, • Leitungsbezeichnung, • ggf. Tag der Bereitstellung • ggf. Alternativprodukt.
18	Alternativangebot ist eingegangen	Dem ANBabg /TNBabg liegt das Alternativangebot auf Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung vor.
19	Alternativangebot prüfen, Entscheidung über Annahme mitteilen	Der ANBabg /TNBabg prüft das Alternativangebot und teilt seine Entscheidung über die Annahme dem ANE/TNBaufn schriftlich per Telefax mit. Die Entscheidung zur Annahme muss folgende Angabe enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Schaltangabe für das Verbindungskabel unter Berücksichtigung des ÜVt-Konzepts.
20	Entscheidung über Annahme liegt vor oder Frist ist abgelaufen	Falls der ANBabg /TNBabg nicht innerhalb der Frist das Alternativangebot annimmt, gilt es als abgelehnt. Falls das Alternativangebot abgelehnt wird, wird die Kündigung wirksam und die Teilnehmeranschlussleitung wird ohne Realisierung eines alternativen Zugangs für den ANBabg /TNBabg auf den ANE/TNBaufn umgeschaltet. Bei Annahme des Alternativangebots durch den ANBabg / TNBabg wird zur Umschaltung der Teilnehmeranschlussleitung das Alternativangebot durch den ANE/TNBaufn realisiert.
21	(Das Alternativangebot wird angenommen) TAL umschalten auf ANE, Alternativangebot für ANBabg realisieren, ggf. Portierung zu TNBaufn durchführen	ANBabg/TNBabg und ANE/TNBaufn führen die notwendigen Arbeiten im Umschaltzeitfenster durch, um die Teilnehmeranschlussleitung umzuschalten, den Alternativzugang zur TAL zu realisieren und ggf. die Rufnummer zu portieren (zeitlicher Ablauf siehe Kapitel 4.3).
22	TAL sind geschaltet, ggf. ist Rufnr. portiert, Verantwortungsübergang	Die Teilnehmeranschlussleitung ist zum ANE/TNBaufn und der Alternativzugang ist zum ANBabg/TNBabg geschaltet, ggf. wurde die Rufnummer portiert.

23	ggf. Eskalation nach Störungserkennung und -eingrenzung einleiten, ggf. Portierungsdaten bereitstellen	Die Einleitung einer Eskalation ist nur für den Fall einer Störung bei der Portierung vorgesehen. Ggf. werden die Portierungsdaten entsprechend der zur Spezifikation „Administrative und betriebliche Abläufe bei der Portierung“ gehörigen Spezifikation zur Abholung bereitgestellt.
24	Prozessende	

3.5.3 Fristen im Prozessablauf „Rückgabe des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung, nach Kündigung durch den ANE, ggf. mit gleichzeitiger Portierung von Rufnummern“

Lfd.Nr.	Funktion/Ereignis	Frist
1	Anfrage beantwortet(6)	spätestens 3 Werktage nach „Anfrage/Aufträge eingegangen“
2	Alternativangebot abgeben(17)	3 Werktage nach „Anfrage beantwortet“
3	Auf Änderungsbescheid für Portierung reagieren(10)	3 Werktage nach „Anfrage beantwortet“
4	Alternativangebot prüfen, Entscheidung über Annahme mitteilen(19)	2 Werktage nach „Alternativangebot eingegangen“
5	TAL schalten, ggf. Portierung durchführen (13)	10 Werktage nach „Anfrage/Aufträge eingegangen“
6	TAL umschalten auf ANE, Alternativangebot für ANB realisieren, ggf. Portierung durchführen(21)	10 Werktage nach „Anfrage/Aufträge eingegangen“ im vereinbarten Umschaltzeitfenster. Zu dieser Frist addiert sich die Frist nach 4.

(Im Rahmen dieser Spezifikation gilt der Samstag nicht als Werktag.)

3.6 Weitergabe des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung vom ANBabg nach Bestellung durch ANBaufn ggf. mit gleichzeitiger Portierung von Rufnummern

Szenario

Der ANBaufn beabsichtigt, einen Endkunden im Einzugsbereich eines Hauptverteilerstandortes anzuschließen. Dazu benötigt er den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung des ANE, der sich zur Zeit im Besitz des ANBabg befindet.

Der Endkunde möchte ggf. seinen Anschluss bzw. andere Leistungen beim ANBabg/TNBabg kündigen. Der Endkunde möchte ggf. seine Rufnummer mitnehmen.

Der ANBaufn und ANBabg verfügen über Kollokation am Hauptverteilerstandort des ANE.

Der Prozess wird aufgrund der Komplexität erst bei der nächsten Überarbeitung der Spezifikation aufgenommen.

Evtl. vorher auftretende Geschäftsfälle werden als Einzelfall bearbeitet.

3.7 Entstörung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung

Szenario:

Der ANBaufn und der ANE haben die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung abgeschlossen. Der beauftragte Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ist geschaltet.

Dem ANBaufn wird vom Endkunden eine Störung gemeldet oder der ANBaufn stellt eine Störung fest. Der ANBaufn führt eine Störungseingrenzung durch. Ergibt die Störungseingrenzung, dass die Störung im Zuständigkeitsbereich des ANE liegt, informiert der ANBaufn den ANE über die Störung.

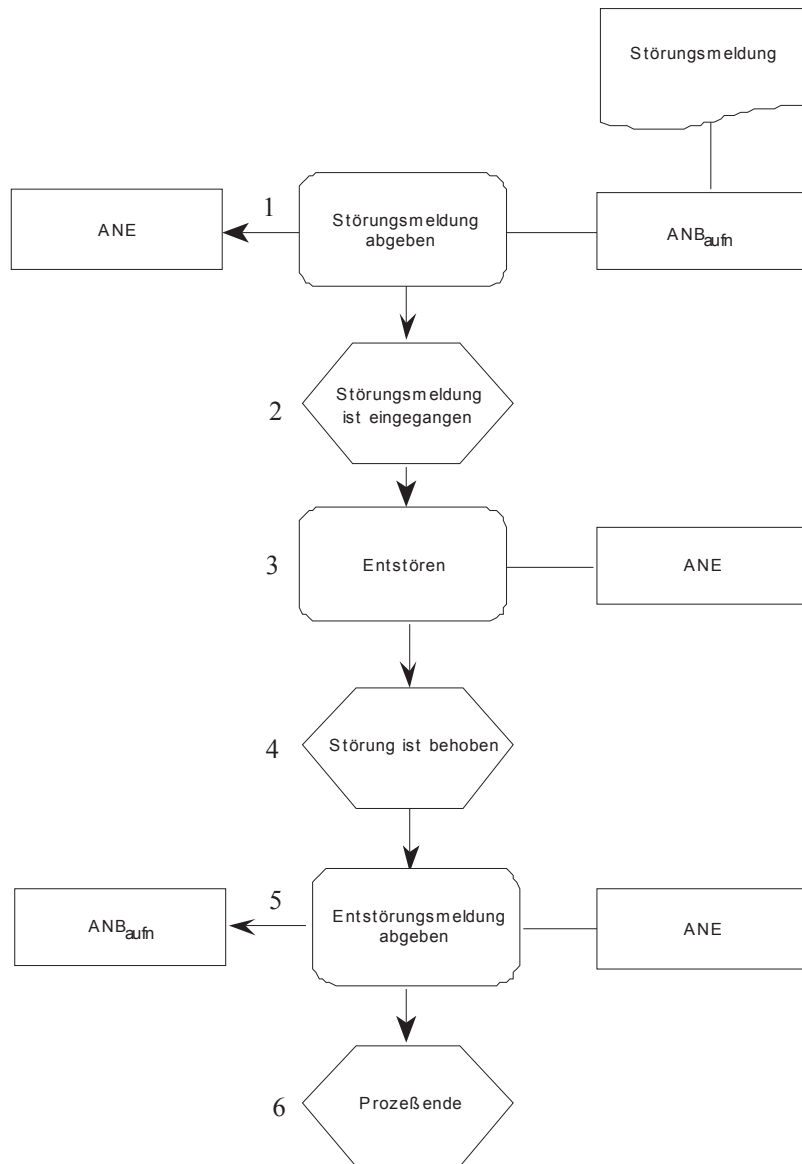
Prozessauslöser:

Der ANBaufn meldet eine Störung an den ANE.

*Hinweis:

Die Deutsche Telekom als ANE bietet im Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zur Behebung von Störungen grundsätzlich eine Standard-Entstörung an. Daneben kann eine Carrier-Express-Entstörung beauftragt werden. Hierfür ist der Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum o.g. Standardvertrag erforderlich.

3.7.1 Darstellung des Prozessablaufs „Entstörung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung“



5	Entstörungsmeldung abgeben	<p>Die Meldung einer Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung erfolgt schriftlich per Telefax. Sie muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Netzbetreiber,• Vertragsnummer,• Störungsnummer beim Störungsmelder,• Leitungsbezeichnung,• Tel.-Nr. und Telefax-Nr. des Ansprechpartners des ANE,• Störungsnummer des ANE,• Datum und Uhrzeit des Eingangs der Störungsmeldung beim ANE,• Datum und Uhrzeit der Störungsbeseitigung,• ggf. Hinweis, dass es sich um eine ungerechtfertigte Störungsmeldung handelt,• Datum und Unterschrift.
6	Prozessende	<p>In den Zuständigkeitsbereichen des ANE sind alle Störungen beseitigt.</p>

3.7.3 Fristen „Entstörung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung“

Standard-Entstörung

Lfd. Nr.	Tätigkeiten	Frist
1	Entstörungsmeldung ist abgegeben (5)	24 Stunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten bei Eingang der Störungsmeldung montags 0:00 Uhr bis freitags 18:30 Uhr. Bei Störungsmeldungen, die außerhalb dieser Zeiten bzw. an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Werktag um 0:00 Uhr. Fällt das Ende der Entstörungsfrist auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Entstörungsfrist ausgesetzt und am folgenden Werktag fortgesetzt.

(Im Rahmen dieser Spezifikation gilt der Samstag nicht als Werktag)

Zusätzlich

Carrier-Express-Entstörung*

Lfd. Nr.	Tätigkeiten	Frist
1	Entstörungsmeldung ist abgegeben (5)	Entstörungsfrist sechs Stunden nach Eingang der Störungsmeldung.

3.7.4 Entstörung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nach TKSiv

3.7.4.1 Allgemeines

Nach der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung (TKSiV) ist die Versorgung bestimmter Aufgabenträger sicherzustellen.

Für die Sicherstellung können bestimmte Vorrechte nach TKSiv in Anspruch genommen werden. Für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ist dies die bevorrechtigte Entstörung.

Für die Inanspruchnahme der bevorrechtigten Entstörung wird der bestehende Vordruck, für die Meldung von Störungen der Teilnehmeranschlussleitung, genutzt.

3.7.4.2 Kennzeichnung der Störungsmeldevordrucke

- Auf dem Störungsmeldevordruck wird eine „deutlich sichtbare“ Kennzeichnung aufgebracht, so dass der Empfänger sofort und zweifelsfrei die Störungsmeldung als eine nach TKSiv zu behandelnde Störungsmeldung erkennen kann.
- Die von der RegTP vergebene Registriernummer für den nach TKSiv zu entstörenden Anschluss muss in dem Feld „Sonstiges“ eingetragen werden.

Möglichkeiten einer Kennzeichnung:

Die Kennzeichnung kann mit dickem Filzstift auf dem Vordruck erfolgen oder es kann ein maschineller Eintrag vorgenommen werden.

4. Festlegungen zum Prozess

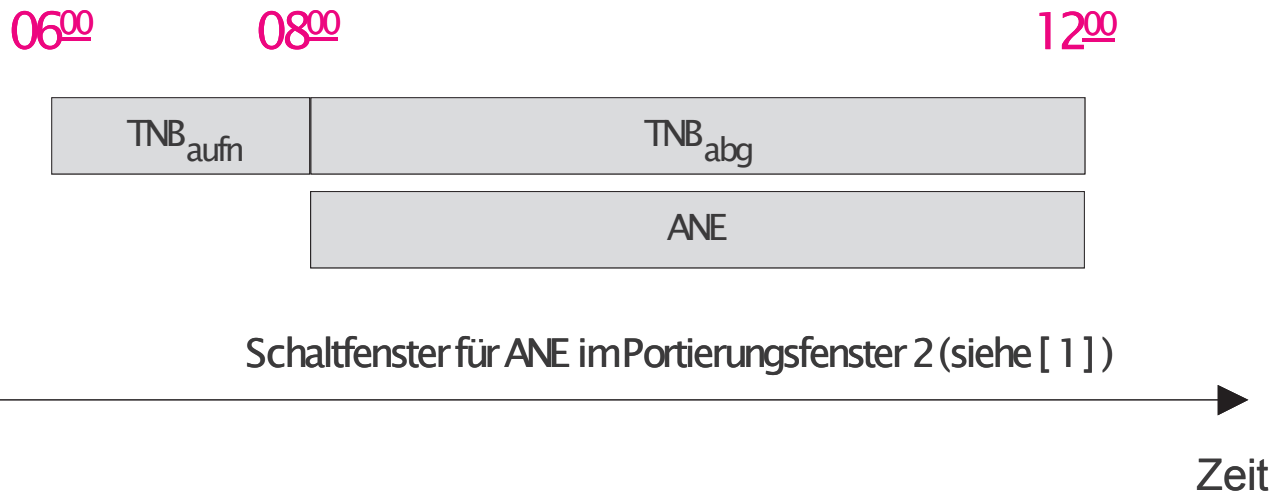
4.1 Schnittstellen der Beteiligten

Alle Netzbetreiber stellen ein aktuelles Verzeichnis ihrer Bearbeitungsstellen dem ANE zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält Namen, Telefonnummern, Telefaxnummern und Zuordnungskriterien.

4.2 Ermittlung der Realisierungsalternative

Im Auftrag zum Zugang zu einer Teilnehmeranschlussleitung oder bei einer Voranfrage wählt der ANBaufn ein Produkt aus dem Angebot des ANE aus. Wenn dieses Produkt nicht realisierbar ist, wird für den Fall, dass ein Endkunde an der Teilnehmeranschlussleitung angeschaltet ist, der gebündelte Zugang, den der Endkunde bereits hat, als Alternative angeboten. Für den Fall eines neuen Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung ist die Realisierungsalternative aus einer vom ANE auf Anfrage bekanntzugebenden Tabelle ersichtlich.

4.3 Zeitlicher Ablauf am Tag der Bereitstellung



Die Schaltarbeiten des ANE finden im 2. Teil des Portierungsfensters 2 zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr statt.

Bis zum Beginn des Schaltfensters für den ANE um 08:00 Uhr hat der ANBaufn alle vorbereitenden Maßnahmen zur Übernahme der Teilnehmeranschlussleitung abgeschlossen. Im Fall der Rückgabe beginnt der ANBabg mit seinen Maßnahmen nach 12:00 Uhr.

Bei gleichzeitiger Rufnummernportierung ändert der TNBaufn sein Routing im Netz und aktiviert seinen Port. Der TNBabg aktiviert seine Rufumleitung im 2. Teil des Zeitfensters (siehe [1]) und deaktiviert seinen Port.

5. Glossar

Alle in diesem Dokument verwendeten Abkürzungen und Begriffe sind in der jeweils gültigen Fassung der Spezifikation "Zentrales Glossar" des AKNN erläutert. Im "Zentrales Glossar" sind die Abkürzungen und Begriffserläuterungen, die diesem Dokument zugeordnet sind mit der Fundstellenkennzahl 20 versehen.

6. Anlage

6.1 Übersicht Produktgruppe

Produktgruppe 1
CuDa 2Dr
CuDa 4Dr
CuDa 2Dr m. ZWR
CCA-A
CCA-B o. PCM2FA o. ZWR
CCA-B o. PCM2FA m. ZWR
Produktgruppe 2
CuDa 2Dr hochbitratig
CuDa 4Dr m. ZWR
CuDa 4Dr hochbitratig
Produktgruppe 3
CCA-P
TelAsl bei OPAL/ISIS Outdoor
BaAsl bei OPAL/ISIS Outdoor
PMxAsl bei OPAL/ISIS Outdoor
Produktgruppe 4
CCA-B m. PCM2FA o. ZWR
CCA-B m. PCM2FA m. ZWR
Produktgruppe 5
Gf 1
Gf 2

7. Anhänge

Gültigkeit haben nur die im AKNN zuletzt abgestimmten Versionen. Diese befinden sich im AKNN Server unter <http://www.aknn.net/>.

7.1 Vordrucke und Feldbeschreibungen Kollokation

7.2 RLT Konzept (Spezifikation)

7.3 Eskalationskonzept Raumklima (Spezifikation)

7.4 Stromversorgungskonzept (Spezifikation)

7.5 Spezifikation Übergabeverteiler

7.6 Spezifikation ISIS/OPAL

7.7 Spezifikation HVt-Karussell

7.8 Portierungsvordruck/Kündigung TelAs

Gültig ist immer der Vordruck der aktuellen Spezifikation „Administrative und betriebliche Abläufe bei dem Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers“.

7.9 Negativliste